

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Friedrich Wilhelms, Königes in Preussen, Verbessertes
Land-Recht, Des Königreichs Preussen, Worinnen Die
kleinere Buchstaben des Textes dasjenige, so aus dem
vorigen Land-Recht beybehalten, die ...**

Friedrich Wilhelm <Preußen, König, I.>

Königsberg, 1721

Das Andere Buch Von Ehesachen/ Verlöbnüssen/ Legitimierung und
derselben Ordnunge: Item Von Pfleg-und Vormundschaftten/ und
dergleichen zugehörigen Sachen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-34

Das
Anderer Buch

Von

Ehesachen, Verlöbnußen,
Legitimierung und derselben
Ordnunge:

Item

Von Pfleg- und Vormundschaft=
ten/ und dergleichen zugehörigen
Sachen.

TITULUS I.

* Von Verlöbniſſen / Hochzeiten und Ehe-
Sachen.

Für gemein ist von dem Proceß in Ehe-Sachen zu wissen, daß hierinnen so viel immer möglich, simpliciter, de plano, & sine strepitu ac figura iudicii, auch nach Beschaffenheit der Sachen, auff blosses mündliches Fürtragen, absque solennis libelli oblatione, ob gleich die Klagschrift nicht eingelegt, ungleichen ohne Bestellung des Vorstandes und der Bewehr, auch von Frauen und Jungfrauen für ihre Person, wann gleich ihnen nicht allemahl ein Vormund zugeordnet ist, procediret, und der Beweis in casu Rei contumaciter diu absentis auch ante litis contestationem geführet, auch Eltern und Kinder und andere sonst unzulässige Zeugen in Ehe-Sachen zum Bezeugniß gelassen werden sollen.

ARTICULUS I.

Von Consens und Bewilligung deren / so sich verloben und in den Ehestand begeben wollen / und da dieselben noch Eltern oder in Mangel derselben / Freunde oder Vormünder hätten: Ob und wie alsdann derselben Vorwissen / Will und Meinung auch darin requiriret und erfordert werde.

§. I.

Derweil der Ehestand die höchste und nothwendigste Verbindniß und Gemeinschaft zwischen den Menschen ist, die billig mit grossem Vorbedacht und gutem zeitigen reiffen Raht geschehen und fürgenommen werden soll: Als ist auch recht und wol, beyde in Göttlichen und Weltlichen Rechten verordnet und disponiret, daß nicht allein die Personen, so sich in denselben Stand begeben wollen, zuvor darinn selbst contentiren und bewilligen: Sondern es sollen und müssen auch solche Eheverlöbniſſen und Heyrahten mit denselben Eltern, in derer Gewalt sie sind, oder aber in Mangel derselben, ihrer Vormünder Consens, Vorwissen und Bewilligung geschehen.

Hergegen aber es die tägliche Erfahrung giebet, daß junge Leute, Söhne und Töchter von sich selbst, aus eigener muhtwilliger Bosheit und Ungehorsam gegen ihre Eltern, deren unbefraget, sich heimlich mit einander verloben, versprechen und verheyrahten, zuwieder den jeko obgedachten Rechten, oder aber auch wol durch Schencken und Kuplereyen, zu heimlichen Ehegelübden (zu Latein clandestinæ desponsationes genannt) verführet, und also ihren Eltern, ehe dann sie zum Verstande und rechten Alter kommen, entzogen, und fast so viel als abgestohlen werden.

Solchem ungöttlichen Wesen und Ungehorsam, daraus anders nicht dann Herzeuleyd und Betrübniß der Eltern und Brüder, Verderben der Kinder, und sonst allerhand schädlicher Unraht und Ergerniß erfolget, der Gebühr zu begegnen: So ist in Betrachtung jetzt angeregter und anderer mehr erbarer und Christlicher Ursachen, Unser Ordnung, Meinung und ernstlicher Befehl, daß

hinfüro niemand Männliches oder Weibliches Geschlechts Unserer Unterthanen, so noch Eltern haben, was Wesens oder Standes er, oder die seyn, es sey in vorhabender erster, andern, oder folgenden Heyrath, ohne Consens, Vorwissen und Bewilligung seiner Eltern, es sey Mutter oder Vater, sich ehelich einlassen und verpflichten sollen.

§. II. Würde aber jemand dem zugegen handeln, und sich ohne vorgehenden derselben Raht, Vorwissen und Bewilligung verloben, versprechen und verheyrathen: So wollen Wir, daß solche Verlobnissen, Versprechungen und Verheyrathen unkräftig, unbündig und von Unwürden und nichtig seyn: Auch in den Pfarren und Kirchen Unsers Königreichs Preussen nicht aufgebotten noch eingeseget werden sollen: Es wäre dann Sache, daß der verlobten Eltern, oder diejenigen, so an statt der Eltern seynd, das ist, Großvater und Großmutter, Aelternvater und Aeltermutter, ihren Consens und Willen zu solcher Berehligung hernach accommodiren und geben würden: Oder daß die Kinder von den Eltern zur Ungebühr von Heyrathen abgehalten, und unversorget gelassen würden: Alsdann mögen solche Verlobnissen oder eheliche Vermählungen zugelassen werden; Es würden dann andere Ursachen (davon hier unten mit mehrern gehandelt) oder Verhinderungen angezogen, warumb die nicht zu verstaten.

§. III. Im Fall sich aber auch zutragen würde, daß nach geschehenem heimlichen Verloben, das ungehorsame Kind, wie obstehet, wider den Willen seiner Eltern in seinem bösen Fürnehmen verharren, und von gethaner Verlobniß oder Pflichtung nicht abweichen wolte, so soll ihnen den Eltern hiemit gegen solchem ungehorsamen Kind ausdrücklichen ihr Recht vorbehalten seyn, sie entweder gänzlich, jedoch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, zu enterben, oder aber ihnen keine Ehe-Steuer, Heyrath-Gut, Wiederlage, Donationem propter nuptias, oder sonst ichtwas zu geben schuldig seyn.

§. IV. Im Fall dann auch zu solcher ungehorsamen Ehe-Verlobung, das Beyschlafen, Schwächung oder Schwängerung erfolget wäre: So sollen solche Personen beyde für Unsere verordnete Consistoria und Ehe-Richter gewiesen werden, welche wann die Manns-Person zu ihren vollständigen Jahren kommen, und das Weibsbild eine sonst unberückigte, zuvor wolverhaltene, und von Christlichen Eltern erzogene Jungfrau oder Wittib ist, und die Eltern solches Weibsbild oder dero angehörige nicht vorhero ausdrücklich, daß sie nicht darinn verwilligen wolten, verwarnt, auch keine andere gnugsame erhebliche Ursachen ihres dissensus halber gläublichen vorzubringen vermöchten, solche Ehe zwar vorkräftig erkennen, danebenst aber Manns- und Weibs-Person, zupörderst nach Gelegenheit des Handels ernstlich straffen sollen, wollen auch solchen Personen keinen Kirchen-Gang, öffentliche Hochzeit, noch Gäste zu laden, und andere Hochzeitliche Freude gestatten: Auch hiemit den Eltern vorgesezte Straffe, als Verliehrung des Heyrath-Guts und anders vorbehalten haben.

§. V. Wir ordnen und wollen auch, daß alle diejenigen, so zu solchem Unchristlichen Ungehorsam und Kinder-Verführung, auch diß schändliche und leichtfertige Werck zu vollenbringen, Raht und That geben, oder einigerley Weise den Kindern hinter den Eltern, und ihrem Vorwissen und Willen zu vermeineter Ehe-Verpflichtung geholfen, wo dieselbigen zu erfahren, unverzögertlich nach Gestalt ihrer Mißhandlung, mit Urtheil und Recht, willkührlichen sollen gestraffet werden.

§. VI. Da sichs auch begäbe (wie oft geschicht) daß die Kinder sich ohne

der Eltern Consens und Vorwissen ehelich verloben, und ihre Verlöbniß mit Eydlicher Pflicht oder Execration befestigen; In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß solches oder dergleichen leichtfertige Eyde, den Eltern als den tertius ihr Recht, so sie jure divino & humano durch Göttliche und gemeine Recht erlanget, nicht nehmen, violiren, auch sonst als was wieder Erbarkeit und gute Sitten seyn, nicht bestehen können oder sollen. Also auch, was die execration betrifft, die wollen Wir für keinen Eydt, sondern für eine unbesonnene, unchristliche Leichtfertigkeit gehalten haben: Und soll auch solches von den Aumbtleuten und Gerichten jedes Orts, mit zeitlichem Gefängniß, oder sonst nach Gelegenheit der Sachen gestraffet, oder aber auch wol die Kirchen-Buß von unsern Consistoriis (wie allhie gebräuchlich) den Uebertretern zuerkannt werden.

§. VII. Im Fall aber die Eltern nicht einheimisch, und man nicht wüßte, wo oder ob sie noch bey Leben, oder so sie ihrer Sinnen beraubet, oder aber auch gar gestorben wären; So sollen alsdann dieselbigen Personen, so sich ehelich versprechen, verloben oder verpflichten wollen, mit ihrer Pfleger oder Vormünder, und wofern dieselbige nicht vorhanden, mit ihrer nehesten Bluts-Freunden Naht, Botswort und Beystand, heyrathen und sich ehelich verloben. Sofern es aber geschehe, und die Heyrath übel geriethe, so sollen sie von den Vormündern oder Befreunden, so sie præteriret, einiger Hülffe, Naht und That nicht gewärtig seyn.

§. VIII. Und obwol (wie obgedacht) alle Eheliche Verlöbniß und Verheyrathungen ehelicher Weise, in Gegenwartigkeit der Eltern, Freunde, Vormünder, oder sonst ehrliebender Leute geschehen sollen, et. So können oder mögen sie doch den Sohn oder Tochter zu keinem oder keiner zwingen, die ihnen nicht gefällig ist, oder die er, oder sie nicht nehmen will: Sondern es sollen die Verlöbniß, Verheyrathungen und Matrimonia bedächtlich, frey und ohne Gezwang oder Bedrang der Eltern, Herr- und Freundschaft geschehen: Daß niemand soll wieder seinen Willen zu heyrathen gedrungen werden.

§. IX. So es sich auch begebe, daß ein Vater und Mutter, Bruder oder Freund, einer andern Person, seinen Sohn, Tochter, Bruder, Schwester, oder Freunde zur Ehe zugesaget, das ist nichtig, krafftlos, und bindet gar nicht, wann derer also verlobten Personen Consens und Wille selbst nicht darzu kömmt. Darum sollen die Eltern und Freunde hierinn vorsichtig seyn, daß sie ihre Kinder und Freunde niemand zur Ehe zusagen und versprechen, sie haben sie dann ersilich daruin befraget, und ihren Willen dazu erlanget. Würden aber über Verhoffen die Eltern wieder diese unsere Ordnung verfahren, und also ihre Kinder zu unanmuthigen und unangenehmen Heyrathungen oder Verlöbniß anhalten und zwingen, so soll solche Verhehlung unkräftig und nicht gültig seyn.

§. X. Und wer also in diesem Fall einem andern Zusage thut, er sey Vater, Verwandter oder Vormund, und sein Kind oder Freund will ihnen hierinn nicht folgen: Der ander aber, dem die Zusage geschehen, nimmt dessen (wie oft geschicht) Unkosten und Schaden, als da zu der Verlöbniß oder Hochzeit etwas von ihm eingekauft, oder sonst auffgewandt, oder geschlachtet worden: So soll ihm der Verheißer solche Unkosten und Schaden zu erstatten schuldig seyn.

§. XI. Und obgleich im vorigen Fall eine Pœn oder Geld-Straff bey der Abrede der Ehe gesetzt wäre, wird doch die Eheverlöbniß dadurch nicht bündig oder kräftig. Dann (wie obgedacht) dieselbigen frey seyn sollen, darum auch die Pœn oder Geld-Straff, so derselben annectiret oder angehänget, nochmahls nicht

nicht abzulegen noch zu bezahlen ist. *Corruente enim principali corrui & accessorium.*

§. XII. Also auch in einem andern Fall, wann schon allerselts zuvor von den Contrahenten consentiret, und die Ehe-Verlobnung purè geschlossen, und darnach zu der gewissen Vollziehung *pacta poenalia* angehängt, so sollen gleichwol die *Sponsalia* und Verlobnungen für sich selbstn kräftig bleiben: Und ist der eine oder der ander Theil nicht zu hören, der da will mit Erlegung der Geldstraffe, die einmahl bewilligte Ehe-Verlobnung zureissen, oder sonstn poenitiren, und sich also nach Erlegung derselben anderweit verhehlichen: Sondern es sollen beyde Theil *ex Officio* zur Consummation angehalten, und wann sie an Uns oder Unsere *Consistoria* gelangen, soll für die Ehe-Verlobnung, & sic pro matrimonio gesprochen, und die *poena pro non adjecta*, als die nicht dazu gehöret, gehalten werden.

§. XIII. Nachdem auch etliche Eltern, Freundschaften, Vormünder, Curatores oder Pflögere, so unväter- und unfreundlich sich gegen ihren Ehe-Pfleg-Kindern und Freunden verhalten, daß sie dieselben nicht allein in rechter Christlicher Zucht veräumen, sondern auch gefährlicher und eigennütziger Weise mit der Ehe auffziehen, an ehrlichen und bequemen Heyrathungen, und sonderlich, wo die Eltern ihre Kinder beyder Geschlechts, wann sie ihre vollkommene mündige Jahre erreicht hätten, und ihnen ehrliche Heyrathen mit Persohnen, die ihnen ebenbürtig, gleiches Standes, Wesens und untadelichen ehrbarlichen Wandels wären, für die Hand stießen: ohne erhebliche und rechtmäßige Ursachen ungebührlich verhindern, und etwa die Ehe gar verbieten, oder aber kein dotem, Ehesteuer, oder Morgengabe geben wollen: So sollen dieselbigen untreuen Väter, Freunde, Vormünder oder Curatorn, so darum beklagt, und sichs also befindet, ihre Kinder oder Mündige zu verheyrahten und auszusteuern, durch Uns, Unsere Amtsleute, *Consistoria*, oder Bürgermeistere und Rächte, dazu mit Ernst angehalten werden.

Da aber auch in diesem Fall die Eltern, ohne sondere Ursachen muhtwilliglich, um ihres eigenen Nutzens willen, den Kindern, auff ihr vielfältiges Anregen, solche Heyrathen abschlugen, auch sie nicht heyrahten lassen wolten, die Kinder aber sich gleichwol darüber verlobten: So soll alsdann, ehe die beyde zusammen kommen, von der Herrschafft, oder da sichs gebühret, als von Unsern *Consistorien* erkannt werden, ob die *Sponsalia* und Verlobung bündig, oder unbündig seyn sollen.

§. XIV. Es wird auch der geachtet, daß er seine Kinder unbillig auffhalte, oder ihnen zu heyrahten verbiete, welcher ihnen zu gebührender Zeit keine bequeme Heyraht suchet. Da aber keine Eltern oder Verwandten vorhanden, sondern die Kinder allein Vormünder und Curatorn hätten; Auff daß in dem Fall auch nun aller Verdacht, Falsch und Betrug in dem Verheyrahten der Vormünder und Pflögere halber, desto bas fürkommen werde: So ordnen und gebieten wir bey Vermeidung ernstlicher Straffe und Unserer Ungnade, daß die Vormünder oder Pflögere ihre Pfleg-Söhne und Töchter, allewege mit Racht und Besseyn zweyer oder dreyer der nechsten getreuen Freunde, und so die nicht vorhanden, sonst zweyer oder dreyer erbetenen ehrbaren Männer, verheyrahten.

ARTICULUS II.

Von Jungfrau schwächen / und ob dieselben sollen zur Ehe genommen / dotiret / oder aber auch gar enterbet werden.

S Nachdem es auch greulich, schrecklich und schändlich zu hören, daß der Eltern oder Bluts-Freunden ihre Töchter und Freundinne, so bößlich und lästerlich zu Falle gebracht, und an ihren Ehren (die weiblichen Geschlechts größter Schatz ist) geschwächt werden, und daher wegen der Ehe und Trauung, so wol auch der Mitgift halber, vielfältige Streit, Zanck und Hader, in diesem Unserm Königreich entstanden. Derohalben ordnen, setzen, wollen und gebiethen Wir, daß hinführo sich niemand unterstehe, einer Jungfrauen ihre Ehre zu benehmen, oder sie zu Schanden zu machen: Dañ so jemand hohes oder niedriges Standes solch Uebel an einer Jungfrauen oder Wittwen begangen, und dessen überwiesen würde, mit dem soll es folgender Weise und Gestalt (was nemlich die Heyraht und Ehesteuer belanget) gehalten werden.

§. I. Erstlich wollen Wir, daß ein jeder, wes Standes oder Würden er sey, welcher eine nohtzüchtiget, und ihr mit Gewalt ihre Jungfräuliche Ehre benimmt, der soll vermög der Rechte, mit dem Schwerdt gestraffet werden. Davon mit mehrern zu sehen unten im 6. Buch sub Tit. de Adulterio & Stupro.

§. II. Wo aber einer eine Jungfrau, die ihm der Geburt, Wesens und Standes gleich, und sich fromm und unruhtbahr gehalten, und zu seinem Willen, mit freundlichen guten Worten, Bistten oder Gaben, auch durch die Zusage sie zu ehelichen beredet, und darüber geschwächt: Darinnen sollen Unsere Geistliche Consistoria Gerichtlich erkennen, und sodann der Thäter der Ehelichen Zusage geständig, oder dieselbe gnugsam erwiesen und probiret, soll er die geschwächte Person zu ehelichen schuldig seyn: Würde er aber nur den Beyschlaß mit solcher ihm Standmäßigen und sonst wolverhaltenen Person gestehen, die eheliche Zusage aber verneinen, und die Person hätte die eheliche Zusage nicht zu beweisen, sondern nur einige Vermuhtungen nebst dem Beyschlaß, als da sind ihr voriges züchtiges Leben, einige gegebene Geschenke, oder andere öffentliche Liebes-Bezeugungen, item Unbeständigkeit oder Zaghaftigkeit in der Verantwortung &c. So sollen Unsere Consistoria die Sache genau examiniren / und demjenigen Theil / so die stärckste Vermuhtung vor sich hat / entweder das Juramentum purgatorium oder auch das suppletorium, insonderheit / wann aus denen Vermuhtungen so viel erhellet / daß Hoffnung zur Ehe gemachet / und favor partus verhanden / aufserlegen.

§. III. Da er ihr aber die Ehe nicht zugesaget, und sie sonst aus gutem Willen zu ehelichen unbedacht, soll er ihr die Mitgift, als sie ihrem Stande nach möchte verheyrahtet werden, geben. Doch soll solches Geld der geschwächeten Person nicht in die Hände gestattet, sondern den Eltern, nechsten Freunden, oder Vormündern zu verwahren gegeben werden, damit sie etwan hinweg * der und zu Ehren ausgestattet, und das Kündernehret werde.

§. IV. Trüge sich aber auch zu, daß eine Jungfrau oder Magd sich zu einem Manne nöthigte, ihm nachgienge, sich zu ihm legte, oder sonst Ursache zur Schwängerung gebe, und das gnugsam ausführlich gemacht, oder durch gemein offenbahr Geschrey ein berüchtigte Person ist: So soll der Thäter weder sie

sie zu ehelichen, noch zu dotiren, sondern allein das Kind ernehren zu helfen verpflichtet seyn: Die Person auch, so also selber zu ihrer Schande Ursach gegeben, zusamt dem Thäter, mit Gefängniß, nach Gelegenheit der Sachen gestraffet werden.

§. V. Daneben sollen alle dießfalls verbrechende Persohnen, wann sie einander nicht nehmen, es haben beyde oder ein Theil zur Schwängerung Ursach gegeben, es sey Manns- oder Weibs-Bild, öffentliche Kirchen-Busse, drey Sonntage nach einander, an einem besondern Orth bey der Thür in der Kirchen thun, oder mit einer Geldstraffe belegt werden, und dennoch der geärgerten Gemeine nach Gelegenheit des Verbrechens, entweder mit verschwiegenem oder ausgedrucktem Mahnen durch den Mund des Priesters das gegebene Ergerniß abbitzen. Jedoch soll sich kein Erz-Priester, Pfarrer oder Caplan, dergleichen auch kein Weltlicher Richter, ohne wann es vom Consistorio per Appellationem an ihn kommt, für sich selbst unterstehen, solche öffentliche Kirchen-Buß, wann sich die Delinquenten nicht selbst dazu submittiren, anzuordnen, viel weniger in Geld und obbemeldte Abbitte zu verwandeln, sondern sie sollen nach Inhalt der Kirchen-Ordnung solche Fälle an die Consistoria berichten, welche nach Befindung der Verbrechen und Beschaffenheit der Sachen, ob die öffentliche Kirchen-Buß oder die Abbitte, und wie dieselbe nebst einer Geld-Straffe ins Gotteshaus vorzunehmen sey, erkennen und verabscheiden sollen. Nehmen einander aber die Personen, so darff es weder Kirchen-Buß noch Abbitte, sondern sie sollen wegen des unzeitigen Bey schlaffs mit einer Geld- oder andern willkührlichen Straffe belegt werden. Und es soll in den Städten unter den Handwerckern mit ihnen, vermöge ihrer Rollen, gehalten werden.

§. VI. Sonsten aber in den Städten oder auffm Lande, solten solche Personen, ob sie einander geehliget, oder nicht, zu keinen ehelichen Zusammenkünften, als zu Hochzeiten, Kindelbieren, Höfen, Garten, und dergleichen Freuden, fünf Jahr lang nicht gefordert und zugelassen, und soll auch, nach Gelegenheit der Fälle, die Straffe geschärfet oder gelindert werden: Doch daß in alle Wege ihren ehelichen Kindern solche Straffe unverweßlich sey, und bey höchster Straffe nicht auffgerücket werde.

Aber nach Ausgang der fünf Jahre, soll es ihnen, beyde Mann und Weib, an ihren Ehren unverletzlich, und ihnen zu allen ehelichen Stellen und Zusammenkünften zu kommen frey seyn.

§. VII. So dann eine hohe Person, eine Jungfrau geringes Standes, welche er auch nicht zu ehelichen aus gutem Willen bedacht zu Fall brächte: Der selbe soll zu vorberührter Mitgift, so er der Ungeehrten geben muß, so viel Geldes, als er zu einer Morgengabe seinem Stande nach einer Jungfrauen geben möchte, nemlich einhundert Gulden Poln. oder mehr, nach Gelegenheit der Person, an statt einer güldeneten Kette, ihr (wie oben gedacht) zum besten ohne einige Wiederrede abzulegen, und dennoch beyde Personen das gegebene Ergerniß durch öffentliche Kirchen-Buß oder in andere Wege nach Verordnung Unserer Consistoria der Gemeine abzubitten schuldig seyn, auch beyde Personen zu allen ehelichen Stellen, Zusammenkünften und Freuden, die berührten Jahr lang nicht gelassen werden.

§. VIII. Begebe es sich aber auch, daß eine Jungfrau vom Adel von einem Dienstbothen oder andern, so ihr nicht ebenbürtig, geschwängert oder zum Unfall gebracht würde: So soll der Thäter, wie auch die geschwächete Person

son selbst, sie nehmen einander oder nicht, mit Gefängniß oder sonst am Leibe / nach Erkantniß der Herrschafft gestraffet werden.

Da er ihr aber ehennäßig, soll er sie zu ehelichen, oder ihr ein Heyraht-Gut zu geben schuldig seyn, und soll auff allen Fall von ihren Eltern, Brüdern und Freunden, von ihrem Heyraht-Gut, oder anderer Erbschafft nicht das wenigste zu fordern haben, ohn allein, was sie aus gutem Willen ferner bey ihr zu thun vermeinen. Jedoch ist solches von künsttlicher Erbschafft / nicht aber von de: jenigen / welche einer geschwächten Person vor committirtem Stupro angefallen zu verstehen.

Doch sollen ihr die Eltern, Brüder und Verwandten ihr Glück in Zeiten nicht verweigern, und da ihr gute ebenmäßige Heyrahten vorgestossen, und von den Eltern, Brüdern, &c. verhindert worden, und darüber endlich in Unzucht gerathen: In solchem Fall, sollen sie ihr allein die Mitgift und Ehren-Schmuck aus Lehen und Magdeburgischen Gütern einhalten, die Erbschafft aber zu erstaten schuldig seyn.

Da sie ihr aber ganz und gar keine Heyraht verstaten wollen, und darüber ein Unfall entstände: So sollen sie auch nebenst der Erbschafft die Mitgift und Ehren-Schmuck zu erlegen schuldig seyn. In den Städten aber, oder sonst auffm Lande, soll es ungleich bey den Straffen, wie oben gedacht, verbleiben: Aber doch die Verbrecherin ihrer Erbschafft nicht verlustig seyn.

§. IX. Schwächete auch ein gemietheter Knecht seinem Herrn seine Dienerin, so soll der Knecht mit Gefängniß und anderer willkührlicher Straffe belegt, und daneben mit ihm, wegen Nehmung oder dotirung der Magd, und Kirchen-Busse; wie oben gemeldet, gehalten werden.

ARTICULUS III.

Von Verlöbniß / so auff gewisse oder ungewisse Zeit und Conditionen gerichtet seynd.

§. I.

Swol bey den alten Rechtsgelahrten die Ehe-Verlöbniß (zu Latein sponsalia genant) mit sonderlichen Worten und solenni quadam stipulatione zu geschehen pflegen, so ist doch solches nicht mehr bey uns Teutschen gebräuchlich: Derowegen soll man das vor eine Ehe halten, wann zween ledige Mann- und Weibes-Personen einander die Ehe, es geschehe mit was Worten es wolle, zusagen und versprechen, also, daß auch einer dem andern seinen Consens und Willen über Feld zu entbieten; oder schreiben kan und mag: Welches dann so viel ist, als thäten sie es gegenwärtig.

§. II. Wann einer zweyen die Ehe zugesagt, mit kräftigen und starcken Worten, die darzu gehören,, so ist die Ehe mit der, welcher die erste Zusage geschehen, bindig, und die andere Zusage unkräftig; Es wäre dann auff die letzte das Verschlaffen erfolget: In diesem Fall wird der Mann für einen Ehebrecher gehalten und, wie recht, gestrafft.

Gleicher gestalt soll man auch wieder die Weibes-Personen, da sie von der ersten Verlöbniß Wissenschaft gehabt, verfahren, und der ersten erlaubet werden, einen andern zu freyen und zu nehmen. Also mag es auch mit der andern
und

und ſturpirten, ſo fern ſie unwiſſentlich, und ohne Arg dazu kommen iſt, gehalten werden.

§. III. So aber ein Mann- oder Weibes-Person, ſich nach einer öffentlichen Verlöbniß, mit einem andern heimlich auch verlobete, und das fleiſchliche Erkennen darauſſ vollbrächte, in Meinung ſich dadurch von dem öffentlichen Verlöbniß zu ziehen und zu freyen, die ſollen gleicher geſtalt ernſtlich geſtraffet werden. Und, wann die erſtverlobte Person, der andern ihren begangenen Fehltritt verzeihen, und dieſelbe deſſen ungeachtet ernſtlich und beſtändig zur Ehe haben wolte, die erſte vor der letztern Ehe-Versprechung, ſo wol in dieſem Fall, als auch, da von beyden Theilen ordentliche Verlöbniß gehalten, und die letztere noch nicht durch die Prieſterliche Copulation vollenzogen wäre, gültig ſeyn.

§. IV. Dieweil auch oftmahlen den ſponſalibus und Verlöbniſſen gewisse Maaß und Conditionen von den contrahirenden Mann- und Weibes-Personen annectirt und angehenget werden: Als ordnen und wollen Wir, daß dieſelben alsdann Raum und ſtatt haben ſollen, ſo fern ſie Gottes Wort, dem Rechten und der Billigkeit gemäß, auch mehr gelangen die Ehe zu befördern, als zu verhindern.

Darumb ſo jemand den Verlöbniſſen und ſponſalibus eine ſolche condition anhänge und annectirt, welche die Natur ſelbſten wirket, und alſo gewiſſlich, ordines naturæ ita exigente, geſchehen wird: Da iſt dieſe condition alsbald für complet und erfüllet zu halten.

§. V. Wo ſich auch zwo Personen mit dieſem Beding und Condition verſprochen hätten, wo es Vater und Mutter, oder den Eltern gefällig, und darinn bewilligen wolten: In dieſem Fall ſiehet es bey Vater und Mutter, auch der verheiſſenden Willen, die Ehe zu vollziehen oder nicht. Und ſolches hat auch ſtatt in andern Bedingungen und Conditionen, ſo ehrlich und dem Rechten nicht zuwieder ſeynd zu Latein honeſtæ conditiones genannt) als, ich will dich zur Ehe nehmen, ſofern du dich zum Chriſtenthumb bekehren wilt: Oder, ſo du mir eine ehrliche Mitgift und dotem zubringen wilt ꝛc. Dann in dieſen und dergleichen Fällen, ſeynd die ſponſalia und Verlöbniſſen für richtig und gültig zu achten, ſofern die angehengte Condition erfolget: Da aber deren nicht ein Vergnügen geſchehen würde, oder noch in ſuſpenſo hiänge, und beyderſeits Contrahenten eine Zeitlang auff die Erfüllung der Condition gewartet, auch deſſelben Erfüllung nicht gehindert, ſondern das Ihrige dabey gethan, und die Erfüllung doch nicht erhalten, oder erwarten können, ſo iſts, als wann nichts verheiſſen oder gehandelt wäre, alſo, daß auch das ander Theil, invitâ alterâ, wol mag poenitiren und von der conditionirten Verlöbniß abſtehen.

Darumb ſo ſolchs das eine Theil, ante conditionis eventum, wann obbeſchriebener maſſen derſelbe lang genug erwartet, und die Erfüllung geſucht worden, mit einer andern Person purè contrahiren würde: So ſoll ſolche andere Ehe-Verlöbniß beſtändig ſeyn, und der erſten vorgezogen werden.

§. VI. Da ſich auch in obgedachtem Falle begeben, daß zu ſolcher conditionireter und bedingter Ehe-Verlobung, Schwächung oder Schwängerung (carnalis copula) erfolget wäre: So ſollen ſolche Personen (wie auch oben bey der ungehörſamen Ehe-Verlobung geordnet) beyde für Unſere verordnete Conſiſtoria und Ehe-Richter gewieſen werden, allda Beſcheid zu erwarten, ob ſolche Ehe kräftig ſeyn ſoll, oder nicht?

ARTICULUS IV.

Von der heimlichen oder Winkel-Ehe der Personen
so nicht Eltern und Vormünder haben.

§. I.

Was aus den clandestinis Desponsationibus, und dem heimlichen Ehe-Verloben, für vielfältiger greulicher Unrath, als schwere Meinend, unehrbare Beyschlaffungen, Schwängerungen, auch verbotene Ehe, und sonst viel andere merckliche grosse Aergerniß, Unrichtigkeiten und Mängel entstehen und erwachsen, ist am Tage, und giebt's auch die tägliche Erfahrung.

Wann aber hergegen männiglich ehrbares Gemüths bewußt, daß die Ehe ein Stand ist öffentlicher Ehrbarkeit, den auch niemand für recht halten, noch bestätigen kan, er sey dann öffentlich von der Gemein erkannt, contumirret und vollzogen: Als wollen Wir solche heimliche Winkel-Ehe, und clandestinas desponsationes, welche auch wieder die Geboth Gottes, Bürgerliche Zucht und Ehrbarkeit, auch wieder die beschriebene Rechte streiten, gänzlich hie mit abgeschafft und verbotnen haben: Inmassen dann Unser ernstlicher Will und Meinung, daß, wann Personen, so nicht mehr Eltern haben, oder sonst bevornundet seyn, sich verloben, versprechen und verheyrathen wollen; So sollen alsdann dieselben zu solcher ihrer Ehe-Verlöbniß und sponalibus zum wenigsten zween ihrer nechst verwandten Bluts-Freunde oder Schwäger, oder so deren keiner vorhanden, sonst zwo ehrbare und redliche Personen nehmen, mit denen sie im Fall der Noth solche ihre sponalia und eheliche Verpflichtung nothdürfftiglichen und rechtmäßig mögen darthun und beweisen: Dann wenn gleich beyderseits Contrahenten solche heimliche Gelöbniß geschehen zu seyn bekennen, so soll dennoch propter solum vitium clandestinitatis solche heimliche Gelöbniß so fern unbindig erkannt werden, bis beyde Personen solches durch öffentliche Gelöbniß, entweder für Unsern Consistorien, oder für andern ehrlichen Leuten freywillig wiederholen und bestätigen. Wegen der Bauren Töchter bleibet es bey der Landes-Ordnung, (de Anno 1577. & de Anno 1640. p. 31.) daß dieselbe gleichfals mit der Eltern, oder ihrer Vormünder und Freunde Willen, sich auch in frembde Herrschaft zu verhehlichen Macht haben sollen, doch also, daß ihr Väterlich Erbe durch Entwendung der Güter von ihnen ungeschwächt bleibe, und wo es durch ihren Abzug erledigt würde, wiederum möge besetzt werden.

§. II. Da sich aber über das zutrüge, daß einer oder eine, umb die versprochene oder verheißene Ehe klagen würde, auch für Unsere Geisliche Consistorien und Ehe-Richter rechtlich gefordert, und die fürgegebene heimliche Ehe-Verpflichtung nicht mit Zeugen, so darbey gewest, oder andern rechtmäßigen Documenten und Urkunden, wie sich gebühret, könnte darthun oder beweisen: Sondern die beklagte Person mit Recht von Unsern Consistoriis und Ehe-Richtern ledig erkannt und absolviret: So soll man dieselbige Person, so im Rechten fällig worden, nicht allein in die auffgelauffene gewöhnliche Gerichts-Kosten condemniren und vertheilen, sondern auch nach Gelegenheit der Personen und anderer circumstantien und Umstände, von wegen der muthwilligen Uebertretung Unserer Ordnung, straffen.

§. III. Und im Fall daß neben dem heimlichen Verloben, auch die Schwä-

Schwächung, Schwängerung, oder das bloße Bey-schlaffen von der Manns- oder Weibs-Personen angezogen, bekennet, oder sonst rechtmäßig probiret und bewiesen würde: So sollen sie beyde, Mann-und Weibs-Personen, so sie anders von Unsern Consistorien und Eh-Richtern einander ehelich zuerkannt, ehe und zuvor sie zu Christlichem Kirchgang, Benediction und Einsegnung gelassen, mit dem Thurm, Gefängniß, oder in andere Wege nach Gelegenheit, von wegen des heimlichen Bey-schlaffens, Schwächung, oder Schwängerung, ernstlich gestrafft, und dann ihnen beyden keine öffentliche Hochzeit verstattet werden.

Gleicher gestalt soll man diejenigen noch ernstlicher straffen, da das Bey-schlaffen, Schwächung oder Schwängerung bekannt oder erwiesen: Aber die Ehe von Unsern Consistorialen und Ehe-Richtern, aus rechtmäßigen Ursachen nicht zugelassen würde.

ARTICULUS V.

Von Verlobnissen unmündiger Kinder.

§. I.

Nachdem sich auch bisweilen zuträgt, daß die Eltern aus allerley und erheblichen Ursachen, ihre Kinder, die noch nicht zu ihrem Verstande und mannbaren Jahren kommen, andern ehelich versprechen und zusagen, und deshalb allerhand Contract, poen und Beding zwischen einander auf-richten, auch so sie ihre Jahre erlanget, solches, was von den Eltern zugesagt und versprochen, die Kinder zu halten zwingen und dringen: So ordnen und wollen Wir, daß es diesfalls keine beständige und kräftige Ehe-Versprechung seyn solle, und gehalten werden, auch kein Contract, poen und Beding gelten noch binden, es sey dann, daß die Kinder, so sie nachmahls ihre gebührliche Jahre, das ist, wann das Mägdlein ihre 14. und der Knabe seine 18. Jahr völlig erlanget haben, erreicht, in der Eltern Versprechung verwilliget, auch dieselben fest und genehm halten.

§. II. Dann es mögen die Heyrath, so bald beyde Personen ihre sieben Jahre erreicht, abgeredt und beliebet werden: Doch so sie nachmahls zu ihren Jahren kommen, mögen sie ihre Bewilligung, die in ihrer Kindheit ohngefährlich umb sieben Jahre geschehen, beyde oder ihrer eines allein, welchem solches gefällt, revociren und wiederruffen.

§. III. Wäre aber das Weibesbild vierzehn, und der Knabe achtzehn Jahr (wie jetho gedacht) alt gewest, zur Zeit der geschehenen Abrede oder Versprechung, so mag alsdann die Person, so in solchem Alter gewest, ohne Willen der andern dieselbige Abrede nicht wiederruffen.

§. IV. Gleicherweise, so sich ein Knabe auff eheliche Versprechung mit einem Mägdlein fleischlich vermischete, mag dieselbe Versprechung, ob sie gleich beyde, oder ihrer eines, unter ihren unmündigen Jahren gewest, keinesweges aufgehebt werden: Sondern die Bosheit oder vigor atatis erfüllet in diesen Fällen das Alter. Jedoch sollen auch solche Personen nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen (wie auch oben gedacht) ernstlich und unnachlässlich darumb gestrafft werden.

ARTICULUS VI.

Ob die Ehe-Verlöbniß mit eines oder beyderseits Contra-
henten Verwilligen / können oder mögen dissolviret und
zertrennet werden.

§. I.

S wol dieses ohn einigen Zweifel ist, wann die Ehe-Verlöbniß und sponsalia purè de præsenti und legitimè verbindlichen geschlossen, daß dieselbige durch eines oder beyder Theil dissens nicht kan oder soll wiederumb aufgelöset und dissolviret werden; So gibt es doch die tägliche Erfahrung, daß solche dissolutiones Matrimoniorum, mehr denn gut ist, geschehen: In dem sich etliche Leute, als Mittel-Personen unterstehen, beyderseits die Contractenten, durch Verträge, Pacta oder Beding, von einander zu bringen und abzuhandeln.

Diesem Unrath auch fürzukommen, ordnen und wollen Wir, daß denen, so sich allein ehelich, ordentlicher Weise verbindlichen verlobet, nicht soll in ihr rein Gefallen, oder sonsten frey stehen, sich mit ihrem Willen (oder aber durch andere Personen also von einander zu scheiden: Sondern sie sollen die Ehe zu consummiren und zu vollziehen von Unserm Consistorio mit allem Ernst angehalten, und sonderlich wann die Verlobte von ihrem Bräutigam geschwängert und der Bräutigam sie wieder die Consistorialische Erkenntniß nicht nehmen will, alsofort zusammen getrauet, oder auch nach Gelegenheit der Sachen und Personen durch Unsere Ambtleute, Burgermeistere und Råthe, oder Gerichte, mit aufgelegter Straffe an Gelde, oder Gefängniß und Lands-Verweisung, oder durch die Immission in des wieder-penstigen Theils Güter darzu compelliret, angehalten und gedrungen werden, und werden Unsere Consistoria denen Pfarrern, welchen sie solche Trauung anbefehlen, jedesmahl eine solche Formul der Trauung mitzugeben wissen, damit die Copulation dennoch geschehe, wenn gleich das ungehorsame Theil auff die fürgehaltene Frage: Ob er die ihm zuerkannte Person zur Ehe haben wolte, beständig mit Nein antwortete, welches Wir aber wollen verstanden haben von denen sponsalibus, die vor eine rechte Ehe-Verlöbniß oder Ehe gehalten werden, zu Latein sponsalia de præsenti genannt. Dann die Verlöbnißen, so auff ein künftiges oder einige Condition gerichtet, die können und mögen aus vielen Ursachen dissolviret, aufgelöset und zertrennet werden.

§. II. Als nemlich nicht allein durch den zeitlichen Todt des Bräutigams oder der Braut, sondern auch durch ihrer beyder, oder aber eines allein Wiederrwillen und Dissens. Und hindert nicht, ob sie sich zugleich mit einem Eydschwur, & sic interventu juramenti dazu verbunden hätten, wann sie beyde und zugleich gesonnen seyn, dasselbe Verlöb, oder diese sponsalia zu brechen. Da aber das eine Theil in diesem Fall nicht halten wolte, soll es nicht gehört, sondern zur Copulation angehalten werden: Es wäre dann, daß der Dissentiens, der nicht will daran gebunden seyn, sich mit einer andern Person ohn einig Beding und purè verlobet und versprochen, und also sponsalia de præsenti (wie man redet) contrahirt hätte.

§. III. Also, da auch nach solchen Verlöbnißen, die auff ein künftiges oder Condition gerichtet, die fleischliche Vermischung (copula carnalis) oder die Schwän-

Schwängerung dazu kommen wäre: So sollen dieselben von einem oder dem andern Theil nicht mehr gebrochen oder aufgehoben werden.

§. IV. Zudem mögen auch die jurata sponsalia (de futuro scil.) die mit einem Ende roboriret seynd, durch des einen Theils dissens und Widerwillen dissolviret und zertrennet werden: Als auff den Fall, so desselben erhebliche Ursachen verhanden, bewiesen und dargethan würden, als wie da seynd Haupt-Feindschafften, so zwischen beyden Contrahenten, oder ihren nahen Freunden entstanden. Item, da ein Theil mit Seuchen oder Kranckheit, als da ist der Zusatz, behafftet: Oder stupriret und geschändet würde: Oder aus andern Ursachen zu Kinderzeugen untüchtig würde. Item, so werden auch durch Ehebruch und Hurerey diese Gelübden und Sponsalia dissolviret und gebrochen, und sonderlich durch die Hurerey, so mit den Besipften nahen Freunden geschieht.

Es mag auch ein Pupillus und Waise, so er zu seinen Jahren kommen, sein Verlobd auffgeben und abkündigen, so in seiner Kindheit geschehen. Und so andere mehr Ursachen verhanden seynd, welche diese Verlobde und sponsalia de futuro möchten auffheben, die wollen Wir hiemit zu Erkänntnis und discretion Unserer Consistorien gestellet haben.

ARTICULUS VII.

Wie die Hochzeiten sollen celebriret und gehalten werden.

§. I.

Sie und mit was Solennitäten, Weise und Massen die Hochzeiten bis dahero in Unserm Königreich Preussen seynd celebriret und gehalten, auch wie sie hinführo recht, wol und Christlich sollen mit Aufbietern auff den Cantzeln und andern Ceremoniis, so darzu gehörig, verrichtet werden, dasselbe ist zum Theil Unserer Kirchen-Ordnung einverleibet, und beruhet mehrertheils auff den Gewohnheiten und Gebräuchen, so jedes Orts seynd eingeführet und gehalten, darbey Wir es dann auch allerseits bewenden lassen. Dergestalt / daß die Proclamation des Bräutigams und der Braut in der oder denen Kirchen / worin sie sich zur Communion gehalten / drey Sonntage nach einander geschehen soll.

Jedoch wollen Wir hierdurch die übele Gewohnheiten, da sonderlich, wann die Trauung in den Höfen und Häusern vorgenommen wird (welches auch ohne erhebliche Ursache nicht geschehen soll, sintemahl Trauen, Taufsen und dergleichen Actus, eigentlich in der Kirchen verrichtet werden sollen) offters ein solch Gefräß und Gesauff vorgehet, daß viele, welche mit gebührender Zucht und Andacht für die jungen Eheleute umb den Segen Gottes beten sollen, trunken und voll der Trauung bewohnen, ungleichen die übermäßige Menge und so vieltägige Bewirthung der Hochzeit-Gäste, item die Pracht und Hoffahrt, sonderlich da Bürgere in den grossen Städten mit vielen Carossen, und auff dem Lande mit vielen Pferden, Trompeten, Geigen, und Pfeiffen, die jungen Eheleute zu und von der Kirchen führen, auch wol an Sonn- und Fest-Tagen, welches ehemahls in der Lands-Ordnung aus sonderlichen Ursachen zugelassen worden, die Trauungen und Hochzeitmahl nicht mit geringer Entheiligung des

Sabbaths anstellen, keines weges verstanden und gut geheissen, sondern viel mehr hiemit gänzlich auffgehoben und verbohten, hingegen unsere dießfalls ergangene besondere Constitutiones, in gleichen die bisherige alte Gewohnheit wegen Unterlassung der Trauung in der Advents- und Passions-Zeit genau gehalten und beobachtet wissen.

§. II. Wir wollen auch allhier repetiret und erholet haben, was zuvor wegen der Erzh-Priester in Unserer Preussischen Landes-Ordnung ist verordnet worden: Daß nehmlich kein Erzh-Priester, vielweniger einige andere Geistliche oder Weltliche Person, in Ehe-Sachen zu erkennen sich unterstehen solle. Da sich auch zutragen würde, daß einer seine nahe Freundinne zu einem ehelichen Werke freyen wolte, die ihm in Göttlicher Schrift zur Ehe zu nehmen nicht verboten: Soll doch hierin auch kein Erzh-Priester, noch Pfarrer handeln, Erlaubniß geben, oder solches zulassen, sondern dieselbige an unsere ordentliche Consistoria weisen: Und was durch dieselben nach Gelegenheit allerley Umstände erkannt und nachgelassen, des soll sich der Pfarrer alsdann halten.

TITULUS II.

Von verbohtenen und unzuläßigen Ehen.

ARTICULUS I.

Welche Personen wegen der Blut-Freundschaft zusammen nicht heyrachten mögen.

§. I.

Nachdem die Matrimonia und Ehen nicht ohne Unterscheid frey und mäßig erlaubet, sondern vielen Personen in dem Göttlichen und Kaiserlichen Rechten, auch von natürlicher Zucht und Ehrbarkeit wegen, zusammen sich zu verheyrachten verbohten ist (wie hernach folgen wird) solches auch von hohes und niedriges Standes Herrschafften und Obrigkeiten, so wol auch von unsern geliebten Herrn Vetteren und Vorfahren, in ihrer auffgerichteten Ordnungen und Reformationen gleicher Gestalt ernstlich verbohten ist. Und dann Wir nicht weniger alle Zucht und Ehrbarkeit bey unsern Unterthanen aufzupflanzen und zu erhalten geneigt seynd, dessen Uns auch schuldig erkennen: Als haben Wir nicht unterlassen wollen, hierinnen auch gute Versehen zu thun und Ordnung aufzurichten, deren nach unsere Unterthanen in ihren Heyrachten sich zu richten, und für den in bestimmten Rechten verbohtenen, auch sonst von Ehrbarkeit wegen abscheulichen und unzuläßigen Ehen zu enthalten wissen. Darum ordnen, setzen und wollen Wir, Erslich und insgemein, daß keiner unserer Unterthanen, was Würden, Standes und Wesens der sey, mit denen Personen sich ehelich verpflichte, welchen in den Göttlichen und Kaiserlichen Rechten, auch von wegen natürlicher Zucht und Ehrbarkeit, es sey von wegen der Sipp- oder Magschafft, oder aber von wegen der nahen Schwägerchafft, zusammen zu ehelichen verbohten ist.

§. II. Damit aber, welche Personen dermassen verboten seyn, dem gemeinen Manne erkläret werde, diweil nicht ein jeder die Rechnung den gradibus nach, wie die in den Rechten ausgedruckt und verbohten, machen kan noch versteht, auch sich sonst niemand der Unwissenheit habe zu entschuldigen: So wollen

ten Wir dieselbe verbotene Persohnen alle ordentlich benennen, damit ein jeder dieselben, in was Graden und Fällen, auch aus was Ursachen der Ehe halben sie verbotnen, desto leichter verstehen möge.

§. III. Die Personen, so von wegen der Bluts-Freundschaft in der rechten und geraden Linien (hinauffwärts und niederwärts zu rechnen) zu ehelichen verbotnen, seynd in nachfolgender Regel begriffen:

Es wird keine Ehe zugelassen zwischen Kindern und Eltern in der rechten Linie, sie seyn nahe oder ferne an einander verwandt, und wann sie auch, so es möglich, gleich tausend Glied von einander wären. Dann, welche unter diesen sich mit einander verehlichen und berühren, die haben eine Blutschande begangen, darüber Gott und alle Creaturen ein Greuel haben. Und solche Eheschiffung auch Vermischung seynd durch Göttliche und Natürliche Rechte bey grossen zeitlichen und ewigen Straffen verbotnen.

§. IV.

In Lineâ Collaterali.

Personen, so von wegen der Bluts-Freundschaft, in der seitwärts Linie (hinauffwärts zu rechnen) zu ehelichen verbotnen: Dann solche Personen anstatt Unserer Mütter geachtet werden.

1.

Der Sohn soll nicht nehmen hinauffwärts:

2.

Des Vaters, noch der Mutter Schwester.

3.

Des Großvaters, noch der Großmutter Schwester.

4.

Des Großvaters Vaters Schwester, noch der Großmutter Mutter Schwester.

Von unten hinauffwärts zu rechnen.

Ursache.

Diese hinauffwärts erzehlte Personen werden anstatt unserer Mütter geachtet, derhalben will Gott und das natürliche Recht, daß man sich von denselben enthalte.

Regula.

§. V. Personen, so von wegen der Blut-Freundschaft in der seitwärts Linien (hinauffwärts zu rechnen) zu ehelichen verbotnen. Dann solche Personen anstatt unserer Väter geachtet werden.

Auch von unten hinauffwärts zu rechnen.

1.

Die Tochter soll nicht nehmen hinauffwärts,

2.

Des Vaters, noch der Mutter Bruder.

3.

Des Großvaters, noch der Großmutter Bruder.

4.

Des Großvaters Vatern Bruder, noch der Großmutter Mutter Bruder.

Ursache.

Diese hinauffwärts erzehlte Personen seyn als vor unsere Väter zu achten, derhalben ist verbotnen, sich mit denselbigen im Ehestand einzulassen.

Regula.

§. VI. Personen, so von wegen der Blut-Freundschaft in den seitwärts Linien

Linien (hinunterwärts zu rechnen) zu ehelichen verbotthen. Dann solche Personen an statt unserer Töchter geachtet werden.

1.

Der Bruder soll nicht nehmen hinabwärts.

2.

Des Bruders, noch der Schwester Tochter.

3.

Des Bruders Tochter Tochter, noch der Schwester Tochter Tochter, noch des Bruders Sohns Tochter, noch der Schwester Sohns Tochter.

4.

Des Bruders, noch der Schwester Tochter Tochter Tochter; Noch des Bruders Sohns Sohns Tochter: Noch der Schwester Sohns Sohns Tochter.

REGULA.

Welches Tochter ich nicht darff nehmen, darum, weil ich ihr an Eltern stat bin, desselbigen Tochter Tochter ist mir auch verbotthen: Ja auch desselbigen Tochter Tochter Tochter.

§. VII. Personen, so wegen der Blut-Freundschaft in der Seitwärts Linien (hinunterwärts zu rechnen) zu ehelichen verbotthen: Dann solche Personen als vor unsere Söhne geachtet werden.

1.

Die Schwester soll nicht nehmen hinabwärts.

2.

Des Bruders Sohn, noch der Schwester Sohn.

3.

Des Bruders Sohns Sohn, noch der Schwester Sohns Sohn: Noch des Bruders Tochter Sohn: Noch der Schwester Tochter Sohn.

4.

Des Bruders Sohns Sohns Sohn: Noch der Schwester Sohns Sohns Sohn: Noch des Bruder Tochter Tochter Tochter Sohn: Noch der Schwester Tochter Tochter Sohn.

§. VIII. Personen, so von wegen der Blut-Freundschaft in der seitwärts Linien sich mit einander zu verehlichen verbotthen, als nemlich Bruder und Schwester, ihre Kinder und Kindes-Kind.

1.

Als nemlich Brüdern und Schwestern sich mit eiander zu verehlichen oder zu berühren, ist von Göttlichen, Natürlichen und allen Rechten und Gesezen verbotthen: Sie seyn von voller oder halber Geburt, das ist, von einem Vater und von einer Mutter: Oder allein von der beyden einem: Ja auch die nicht, so etwan aufferhalb der Ehe der Vater oder Mutter erzeuget hat.

2.

Bruder und Schwester Kindere.

3.

Bruder und Schwester Kindes Kinder.

Jedoch soll solches allhie auff folgende Weise verstanden werden, nemlich also, daß die Ehe im dritten Grad (ungleicher Linien) verbotthen sey, wie in folgender Figur angezeigt:

Johannes der Vater.

- | | | | |
|----|----------|----|--------------------------|
| I. | Paulus | I. | Petrus, Brüdere. |
| 2. | Heinrich | 2. | Catharina, beyder Brüder |
| 3. | Hermann, | | Kinder. |

Dieser Hermann soll Catharinam, seines Großvaters Bruders Tochter nicht nehmen: Dieweil sie im dritten Glied oder Grad ungleicher Linien ihm verwandt ist. In dritten Glied aber (gleicher Linien) dergleichen im vierten Glied, wann nur keiner der Contrahenten von dem allgemeinen Stamm unmittelbar stracks im ersten Grad entsprossen, und also dem andern nicht an Eltern Stelle ist, wird die Ehe aus beweglichen Ursachen, weil es in Göttlichen, Natürlichen und Käyserlichen Rechten nicht verbotnen, nachgelassen. Als, mir wird erlaubet, meines Großvaters Brudern Tochter Tochter zu ehelichen: Aber nicht seine Tochter, welche mir im dritten Glied ungleicher Linien verwandt, u.

ARTICULUS II.

Von Personen und Graden / so von wegen der Schwägerschaft zu ehelichen verbotnen.

§. I.

Personen, so von wegen der Schwägerschaft in der rechten Linien (hin aufwärts zu rechnen) zu ehelichen verbotnen: Dann solche Personen für Unsere Mütter gehalten werden.

III.

- | | | |
|----|---|--|
| 6. | Des Großvaters Vatern Weib, das ist, des Großvaters Stieffmutter. | Die Zehlung der Personen soll unten angeschlossen werden an der ersten Zahl. |
| 5. | Der Großmutter Vaters Weib, das ist, der Großmutter Stieffmutter. | |
| 4. | Seines Weibes Großvaters Mutter. | |
| 3. | Seines Weibes Großmutter Mutter. | |
| 2. | Seines Stieffvaters Großvater. | |
| 1. | Seiner Stieffmutter Großmutter. | |

II.

- | | |
|----|--|
| 4. | Des Großvaters Weib, das ist, seines Vaters oder seiner Mutter Stieffmutter. |
| 3. | Seines Weibes Großmutter, sie sey des Vaters oder der Mutter Mutter. |
| 2. | Seines Stieffvaters Mutter. |
| 1. | Seiner Stieffmutter Mutter. |

Deßgleichen auch weiter.

I.

- | | |
|----|---|
| 5. | Seiner Braut Mutter, das ist die, mit welcher Tochter er sich zuvor verlobet, und doch nicht Hochzeit mit ihr gehalten hat. |
| 4. | Seines Vaters Braut oder Vertrauete, welche seine Stieffmutter solte geworden seyn. |
| 3. | Seine Schwieger, das ist, seines Weibes Mutter. |

B b b

2. Set

2. Seines Weibes Stieffmutter.

1. Seine Stieffmutter, es sey die erste, andere, oder die dritte, welche sein Vater zur Ehe gehabt.

Der Sohn soll nicht nehmen hinauffwärts zu rechnen.

§. II. Personen, so von wegen der Schwägerschaft in der rechten Linien (hinauffwärts zu rechnen) zu ehelichen verbohnen. Dann solche Personen vor unsere Väter gehalten werden.

III.

Auch von unten an hinauffwärts zu rechnen.

6. Ihres Großvaters Mutter Mann, das ist, ihres Großvaters Stieffvater.

5. Ihrer Großmutter Mutter Mann, das ist, ihrer Großmutter Stieffvater.

4. Ihres Mannes Großvaters Vater.

3. Ihres Mannes Großmutter Vater.

2. Ihres Stieffvaters Großvater.

1. Ihrer Stieffmutter Großvater.

II.

4. Ihrer Großmutter Mann, das ist, ihres Vaters oder ihrer Mutter Stieffvater.

3. Ihres Mannes Großvater, er sey des Vaters oder der Mutter Vater.

2. Ihres Stieffvaters Vater.

1. Ihrer Stieffmutter Vater.

Also auch weiter nicht nehmen.

I.

5. Ihres Bräutigams Vater, das ist der, mit welches Sohne sie sich zuvor verlobet, und doch nicht Hochzeit mit ihm gehalten.

4. Ihrer Mutter Bräutigam oder Vertrauten, welcher ihr Stieffvater solte geworden seyn.

3. Ihren Schwäher, das ist, ihres Mannes Vater.

2. Ihres Mannes Stieffvater, welchen seine Mutter nach ihr verlassen.

1. Ihren Stieffvater, er sey der erste, andere, oder dritte, welchen ihre Mutter zur Ehe gehabt.

Die Tochter soll nicht nehmen hinauffwärts.

§. III. Personen, so von wegen der Schwägerschaft in der rechten Linien (hinunterwärts zu rechnen) zu ehelichen verbohnen: Dann solche Personen für unsere Töchter gehalten werden.

Der Vater, oder der Stieffvater soll nicht nehmen.

I.

1. Die Stiefftochter.

2. Des Stieffsohns Weib.

3. Die Schnur, das ist, seines Sohnes Weib.

4. Des Sohns verlobete Braut.

II.

1. Der Stiefftochter Tochter.

2. Des Stieffsohns Tochter.

3. Des

3. Des Sohns Sohns Weib.
4. Seiner Tochter Sohns Weib.

III.

1. Der Stiefftochter Tochter Tochter.
2. Des Stieffsohns Tochter Tochter.
3. Des Sohns Sohns Sohns Weib.
4. Seiner Tochter Sohns Sohns Weib.

§. IV. Personen, so von wegen der Schwägerschaft in der rechten Linien (hinunterwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten: Dann solche Personen für unsere Söhne gerechnet werden.

Die Mutter oder Stieffmutter soll nicht nehmen,

I.

1. Den Stieffsohn.
2. Den Stiefftochter Mann.
3. Der Tochter Mann.
4. Der Tochter verlobeten Bräutigam.

II.

1. Des Stieffsohns Sohn.
2. Der Stiefftochter Sohn.
3. Des Sohns Tochter Mann.
4. Der Tochter Tochter Mann.

III.

1. Des Stieffsohns Sohns Sohn.
2. Der Stiefftochter Tochter Sohn.
3. Des Sohns Sohns Tochter Mann.
4. Ihrer Tochter Tochter Tochter Mann.

Erinnerung.

Diese jetztgezählte Personen seynd alle an statt unserer lieben Töchter und Söhne, vor welchen Vater und Mutter, oder auch Stieffvater und Stieffmutter eine Scheu haben: Solches lehren beyde Göttliche und beschriebene Kaiserliche, ja auch das natürliche Recht, und alle menschliche Vernunft.

Derohalben wisse sich jederman darnach zu halten.

§. V. Personen, so von wegen der Schwägerschaft (in den Seitwärts Linien) zu ehelichen verboten.

III.

1. Des Großvaters Bruders Weib.

II.

2. Seines Vettern Weib, das ist, seines Vaters Brudern Weib.
1. Seines Ohms Weib, das ist, seiner Mutter Bruders Weib.

I.

2. Seines Schwähers Schwester, das ist, seines Weibes Vaters Schwester.
1. Seiner Schwieger Schwester, das ist, seines Weibes Mutter Schwester.

Der Bruder soll nicht hinaufwärts nehmen.

Der Bruder soll nicht hinunterwärts nehmen.

Auch von unten an hinaufwärts zu rechnen.

I.

1. Seines Bruders Weib.
2. Seines Weibes Schwester.

II.

1. Seines Brudern Sohns Weib.
2. Seiner Schwester Sohns Weib.
3. Seines Weibes Bruders Tochter.
4. Seines Weibes Schwester Tochter.

III.

1. Seines Bruders Sohns Sohns Weib.
2. Seines Bruders Tochter Sohns Weib.
3. Seiner Schwester Sohns Sohns Weib.
4. Seines Weibes Bruders Tochter Tochter.
5. Seines Weibes Schwester Tochter Tochter.

§. VI. Personen, so von wegen der Schwägerschafft (in der Seltwerts Linien) zu ehelichen verbohten.

III.

1. Des Großvaters Schwester Mann.

II.

2. Ihrer Basen Mann, das ist, ihres Vaters Schwester Mann.
1. Ihrer Muhmen Mann, das ist, ihrer Mutter Schwester Mann.

I.

2. Ihres Mannes Vaters Bruder.
1. Ihres Mannes Mutter Bruder.

Die Schwester soll nicht hinauffwärts nehmen.

Die Schwester soll nicht hinabwärts nehmen.

I.

1. Ihrer verstorbenen Schwester Mann.
2. Ihres verstorbenen Mannes Bruder.

II.

1. Ihres Bruders Tochter Mann.
2. Ihrer Schwester Tochter Mann.
3. Ihres Mannes Bruders Sohn.
4. Ihres Mannes Schwester Sohn.

III.

1. Ihres Brudern Sohns Tochter Mann.
2. Ihres Bruders Tochter Tochter Mann.
3. Ihrer Schwester Tochter Tochter Mann.
4. Ihres Mannes Bruders Sohns Sohn.
5. Ihres Mannes Schwester Sohns Sohn.

§. VII.

Von Schwägerschafft.

Erste Regel.

Alle meines Weibes Blutfreunde seynd mir geschwägert dergestalt: In welchem Glied der Blutfreundschaft sie meinem Weibe verwandt, in selbem Glied seynd sie mir Schwägerschafft halben zugethan.

Die

Die andere Regel.

Gleicher gestalt alle Blutsfreunde des Mannes, seynd seinem Weibe geschwägert dergestalt: In welchem Grad der Blutsfreundschaft sie dem Manne zugethan, im selben Grad seynd sie dem Weibe mit Schwägerschaft verwandt.

Und demnach, wie weit sich die prohibition in die Blutsfreundschaft erstrecket: Also weit erstrecket sie sich auch in der Schwägerschaft. Dann gleicher gestalt, wie sich einer von seinen Blutsfreunden enthalten soll: Also ist er auch schuldig sich von seines Weibes Freunden zu enthalten: Und in solcher Massen auch das Weib von ihres Mannes Freunden.

Aber beyder Eheleute Freunde seynd gegen einander mit keine Schwägerschaft, noch einigem Gebot der Ehelichung verhindert. Darumb mag auch Vater und Sohn eine Mutter und Tochter: Auch vier Brüder, vier Schwestern: Und ich deine, und du entgegen meine Schwester wol zur Ehe nehmen: Und ist deshalb in Geistlichen und Weltlichen Rechten kein Verbott enthalten.

ARTICULUS III.

Von Bräutigam und der Braut / das ist / die sich mit einander öffentlich verlobet / und aber das eine verstirbet / ehe die Hochzeit oder das Beylager gehalten worden.

§. I.

Sie es in diesem Fall unter den Personen in rechter und gerader Linie zu halten, ist im vorigen Articul gemeldet, woben Wir es bewenden lassen.

§. II. In der Seitwärts Linien soll der Bruder nicht nehmen des verstorbenen Bruders verlobte Braut, noch die Schwester ihrer abgelebten Schwester verlobten Bräutigam, sintemahl, so viel die Natur und Wesen des Ehestandes betrifft, inter inchoatum & consumatum Matrimonium für Gott kein sonderbarer Unterscheid, und dasjenige, was in Gottes Wort von des Bruders hinterlassenen Frauen ausdrücklich verbohten, von desselben Braut nirgends nach gegeben ist.

§. III. Mit der Braut oder Bräutigam aber eines verstorbenen Consobri- ni, amitini oder Patruelis, haben es Unsere Consistoria bisshero, wann einige Ursachen angezeigt worden, so genau nicht genommen; Sollen demnach in solchen Fällen dergleichen Personen sich bey Unsern Consistoriis jedesmahl angeben und dero Erkänntniß und Bescheid nach der Sachen Beschaffenheit erwarten.

ARTICULUS IV.

Erinnerung und Unterricht.

§. I.

Jeweil Mann und Weib ein Leib und ein Fleisch durch die Ehe worden; soll ein jegliches Theil (wie auch oben gedacht) sich von des andern Blutsfreunden gänzlich enthalten.

Es werden aber nicht allein Blutsfreunde genant, welche von ganzer Geburt, als von einem Vater und von einer Mutter, sondern auch, welche von halber

halber Geburt, als von dieser einem: Ja auch, welche etwan außserhalb der Ehe gezeuget, und des Geblüts halben durch das natürliche Recht mit einander verwandt seyn. Unter welchen Personen keine Eheverbindung noch Vermischung geschehen solle, wie dann im dritten Buch Mose am achtzehenden Capitel verbohren wird.

Und welcher dieser Personen eine, so ihm mit Blut verwandt und verbohren, berühret, der hat eine Blutschande begangen.

§. II. Da sich aber jemand Unserer Unterthanen in näherm Grad beyderseitlichen Linien der Blutfreund- und Schwägerschafft, so in Göttlichen Rechten nicht verbohren, vor dieser Unserer publicireten Ordnung verheyrahten, und mit seinem Ehegatten eheliche Kinder gezeuget hätte, oder noch zeugen würde, dieselben sollen hiemit nicht gemeinet, sondern solche Ehe geduldet, auch weder ihnen, noch ihren Kindern, und also fortan, an Ehren, Succession und andern Gerechtigkeiten nachtheilig oder schädlich seyn.

Beschluß.

Dieses seynd nun die Personen und Glieder, so in dem Göttlichen und Kaiserlichen Rechten, zum Theil auch von Zucht und Erbarkeit wegen, hin und wieder, auch durch andere Obrigkeiten, bey schwerer poen und Straffe, als des Bannes und Absonderung von der Gemeinschaft der Christlichen Kirchen, auch Scheidung derselben verbohrenen Persohnen, darzu der Weltlichen Obrigkeit Straff, verbohren sind. Derowegen dann männiglich solcher Personen sich enthalten, und dieselben, auch sich selbst mit Blutschande nicht verunreinigen solle.

Wie dann auch Wir solches hiemit ernstlich bey Vermeidung obbestimter poenen, allen und jeden Unsern Unterthanen und Angehörigen gebohren haben wollen.

TITULUS III.

Von denen / die sich mit zweyen Personen ehelich verloben.

ARTICULUS I.

§. I.

Dieweil auch etliche Personen so ruchslos, auch aller Göttlicher und natürlicher Pflichten, Schaam und Erbarkeit vergessen, erfunden werden, daß sie sich entweder zugleich, oder nach einander zwey oder mehrmahls gegen sondern Personen, oder aber in wehrenden Stande der vorigen Ehe, auff Absterben ihrer Ehegatten wiederumb verloben, auch zu Zeiten so beyschlaffen, welche dann alle schändliche, verbohrene und ehebrüchige Laster, auch einer Obrigkeit mit nichten zu gedulden seynd.

Hierauff so gebieten Wir ernstlich, und bey Vermeidung höchster Straff, daß hinfüro niemand, der vorhin verlobet und versprochen, oder sonst seinen Ehegatten hat, mit andern ehelich sich verpflichte und verspreche, vielweniger beyschlaffe. Dann, wo solches geschehe, sollen nicht allein Mannes- und Weibes-

Personen, die sich wissentlich also versprochen oder beyeschaffen, Treu und Ehr-
 loß gehalten, sondern auch von jedes Orts Obrigkeit (wie hie unten in der pein-
 lichen Hals-Richts-Ordnung vermeldet) an Leib, Gut, oder Verweisung
 Unsers Landes, nach Belegenheit der Sachen, gestrafft, auch alle Verlöbniß,
 so in wehrender Ehe gemacht, nichtig und krafftlos erkant, und keines weges ge-
 stattet werden. Doch dafern jemand bey seines Weibes Leben, mit einer an-
 dern ohne Ehversprechung und heimlicher Lebens-Gefährung seines Weibes
 fleischlich zuhalten, und er von der Lebens-Straff sich mit Willen der Obrigkeit
 losmachen solte, so soll er alsdann solche Person, mit welcher er den Ehebruch
 bey seines Weibes Leben begangen, jedoch zu Verhütung Aergernüsses, ohne
 Gepränge und öffentlichen Kirchgang zu ehelichen befugt seyn.

ARTICULUS II.

**Ob zwischen einem Räuber/ oder einer/ so raublich entfüh-
 ret / die Ehe Raum und statt habe.**

§. I.

Sichs dann auch begäbe, daß eine junge Tochter oder Frau von einem,
 dem sie nicht ehelich versprochen, durch List, Betrug, oder andere un-
 erbarliche Hinterführungen, mit Worten oder thätlich, mit oder ohn
 Gewalt, heimlicher, betrüglicher, oder öffentlicher Weise geraubet und hinweg-
 geführet, und solches vor Unsern Consistorialen und Ehe-Richtern, wie recht,
 dargethan und bewiesen würde: So soll nicht allein in diesem Fall zwischen die-
 sen Personen keine Ehe erkant noch zugelassen, sondern auch der Räuber und
 Thäter und alle andere, so zu solchem sträfflichen Last und That, Hülf
 und Zuschub gegeben, in gemeinen Käyserlichen Rechten und Unsere höchste
 Straff und Ungnad gefallen seyn. Davon hie unten in der peinlichen Hals-
 Richts-Ordnung von Straff des Weiber Raubens, oder Entführung Frau-
 en und Jungfrauen mit mehrern gedacht.

§. II. Würde sich aber auch zutragen, daß die Jungfrau oder Wittibe
 ihre Jungfranschafft durch dermassen thätlichen Gewalt und Zwang und also
 wieder ihren Willen verlohren hätte, oder an ihren Ehren geschwächet: So soll
 es doch ihr an ihren Ehren unauffrücklich seyn und unverweisslich, auch sich mit
 einem andern zu verehelichen nicht verhindert werden. Da sie auch dahero
 schwanger wäre, und ein Kind bekäme, so soll dasselbige nicht pro spurio, für un-
 ehelich, sondern für ehelich, so viel die Mutter betrifft, gehalten werden.

§. III. Wosern aber durch Uns, nach Belegenheit der Sachen, in diesem
 oder anderen Fall, mit den verbrechenden Personen etwas dispensiret, und die or-
 dentliche Straffe nachgelassen, und nachmahls die Ehe zwischen ihne könnte gehan-
 delt werden, und der Raptor würde die Rapram, auch da sie noch Eltern hätte, mit
 derer Beliebung und Consens zur Ehe nehmen: Alsdann soll solche Ehe zulässig
 seyn, und die Straff an Leib und Leben ihnen, dem Ehestand zu Ehren, erlassen,
 und allein an dero statt die Verweisung des Landes wieder sie erkant und farge-
 nommen werden.

§. IV. So aber die Tochter wieder der Eltern Consens und Willen mit
 dem Raptore colludiret, und sie in solchen Raptum gewilliget, auch ihr die ge-
 büßliche Straffe nachgelassen: In diesem Fall seynd die Eltern, oder auch, da
 dieselbe verstorben, die nechsten Freunde und Verwandten, ihr eine Mitgüfft
 oder

oder dorem zu constituiren und zu geben nicht schuldig: Sondern soll auch ihnen hiemit zugelassen und verstattet seyn, sie gänzlich zu exherediren und zu ent-
erben.

TITULUS IV.

Von Ehescheidungen / und aus was Ursachen dieselbe zu verstaten.

ARTICULUS I.

Von dem Ehebruch / welcher ist die erste und fürnehmste Ursach / umb welcher Willen die Ehe dirimiret und zertrennet wird.

§. I.

Eie erste und fürnehmste Ursach, darum die Ehe geschieden wird, ist der Ehebruch, welchen Gott der Herr jederzeit nicht allein an Privat-Personen, sondern auch mit Ausrottung und Zerstörung Land und Leut, ganz ernstlich gestraffet hat. Darum sollen wir uns, samt allen andern sträfflichen und ärgerlichen Lastern, auch dieses schändlichen Ehebruchs, und alles, was ihm anhanget, ganz und gar enthalten. So aber jemandes in diesen Fall gebreche, als wollen Wir solches Laster nicht allein mit Trennung der Ehe straffen, sondern es sollen auch die Ehebrecher und Ehebrecherin, wann sie dessen zuvor gnugsam überwiesen, oder durch andere Mittel gewis schuldig erfinden, an Leib, Leben oder Gut, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, ernstlich und unnachlässlich gestraffet werden.

Derowegen, da nun ein Ehegatt, Mann oder Weib, sich nicht recht hielte / zu einem andern sich gefellere, und die Ehe bricht: So mag der ander sich durch Unsere Consistoria, wie bräuchlich, und auch in Unserer Landes-Ordnung versehen, zu scheiden bitten und anhalten, dann der Ehebruch scheidet die Ehe, in Gottes und Menschen Satzungen.

§. II. Wann aber der Ehemann das Eheweib wegen des Ehebruchs beschuldiget, ob der Mann schuldig, ihr mittlerweil, bis zu Erörterung, ehelicher bezuwohnen, & vice versa.

In diesem Fall wollen Wir, daß ein Unterscheid zu machen sey, ob der Ehebruch offenbahr, und ohne Weitläufftigkeit kan ausgeführet werden: Alsdann ist der Mann berechtiget, die Frau auszustoßen, und ihr die eheliche Pflicht zu versagen.

Da es aber im Zweifel ist, und nicht bewiesen und ausgeführet werden: Der Mann aber würde durch die hohe Obrigkeit, oder Consistorialen, zu ehelicher Beywohnung gezwungen, ob er sie dann gleich, lite pendente, in hangendem Rechte, hierauff ehelich erkennete: So soll ihm doch solches, wenn schon der Ehebruch erwiesen, an seinen Rechten nichts nachtheilig oder præjudicirlich seyn.

Da aber der Mann, ohn solchen Zwang, die Ehebrecherin freywillig zu sich nehme, und ehelich erkennete, so ist hiedurch die accusatio adulterii, quoad maritum, was den klagenden Theil anlanget, gefallen. Dann es soll ein Ehegatt nicht

nicht leichtlich, wann es von dem andern die Untreu, und daß es ihm seinen ehelichen Glauben gebrochen hat, erfähret, sich nicht wieder zu demselbigen begeben, mit ihm eheliche Pflicht zu treiben: Dann, wo das geschehe, so wäre hiemit die Unthat vergeben, und kan darnach auff das Divortium oder Scheidung der Ehe nicht mehr geklaget werden. Und vorgedachtes soll auch statt haben, wann ein Bräutigam oder Braut, so sich schon mit einander verlobet, sich nicht richtig halten, auch solches dargethan und erwiesen würde. Dann in solchem Fall ist der Bräutigam dieselbe zu ehelichen nicht schuldig.

ARTICULUS II.

Wann einer betrogen / und eine vor eine fromme Jungfrau oder Wittwe nimmt, welches sich nachmahls anders befindet / ob darum die Ehe möge dirimiret / zertrennet oder aufgelöset werden.

S. I.

In diesem Fall ordnen und sehen Wir, daß wann die Sponsalia oder Ehegelübde geschehen, und der Bräutigam folgendes sündigt, die Braut sey von einem andern stupriret oder geschwängert, und solches ist nicht offenbahr, welches geschieht, wann die Braut nicht schwanger befunden: So soll in diesem Fall dem Bräutigam keine Separation gestattet, er auch zur weitläufftigen Verweisung, die er vorgiebet, nicht gelassen werden.

Würde aber offenbahr, und schon verhanden seyn, oder sie des überwiesen, oder auch durch andere Mittel gewiß schuldig erfunden, daß sie von einem andern stupriret oder geschwängert, so sollen nicht allein die Sponsalia, sondern auch, wann der Ehestand gänzlich consummiret, zertrennet und aufgelöset werden.

S. II. Wo es sich auch fügete, daß beyde der Mann und das Weib die Ehe gebrochen, so kan keines die Scheidung bitten, sondern die Unthaten oder Laster werden gegen einander compensiret und aufgehoben. Jedoch wollen Wir Uns auch auff diesen Fall die gebührlliche Straffe gegen dieselbige verbrechende Personen jederzeit vorbehalten haben.

ARTICULUS III.

Wann zwey umb des Ehebruchs willen geschieden werden / ob alsdann der Unschuldige wieder möge freyen / und wie es mit dem schuldigen Theil zu halten.

S. I.

In sich auch würde zutragen, daß zwey um des Ehebruchs willen von Unserm Consistorio geschieden würden: So mag der Unschuldige wol wieder freyen, unangesehen, daß die Canones die Ehescheidung anderer Gestalt nicht, dann allein zu Tisch und Bett verstaten, in Meynung, daß die Eheleute dießfals hierdurch zur Reconciliation gedrungen und gebracht werden möchten.

S. II. Was aber den überwundenen, schuldigen und condemnireten Theil anlanget, ob wol auch etliche fürnehme Juristen der Meynung, daß sich dasselbige anderweit, so fern es sich nicht enthalten kan, und damit Hurerey und andere

andere grobe Laster, Sünde und Schande vermieden, in Heyraht wol möge einlassen: So wollen Wir doch solches mit nichten gestatten, sondern es soll das überwundene und verurtheilte Theil, vermöge dieses Unsers Land-Rechts, auch nach Ordnung der Rechte aus dem Wege gebracht werden.

Da aber je, nach Gelegenheit der Personen und Sachen, das condemnirte und schuldige Theil zu ordentlicher Straffe nicht gezogen würde, und also ihm die verwirkelte Straffe von Uns erlassen, so soll sich das schuldige Theil in ein anderes fernere Land machen.

§. III. Und dieses soll nicht allein statt haben, wann die Ehe wegen des Ehebruchs dirimiret und zertrennet: Sondern auch in den übrigen dreyen Ursachen, umb welcher willen auch die Ehe, so jure contrahiret, auffgelöset, dissolviret und zerrissen wird.

ARTICULUS IV.

Wann ein Ehegatte am andern untreu wird/ und es bößlich verläßt / wie man alsdann mit denen/ so gegenwärtig/ wegen der bößlichen desertion verfahren solle.

§. I.

Sie und welcher gestalt wegen der bößlichen desertion die Ehescheidung geschehen soll oder mag, und des unschuldigen Gewissen hierin zuraheten, wird hin und wieder in den Consistoriis weitläufftig disputiret und angezogen: Wir aber wollen es hierin dergestalt gehalten haben, daß, wann die Eheleut von einander gelauffen seynd, und wollen nicht beyssammen cohabitiren, der ander Theil aber begehret die reconciliation und cohabitation: Und der ander schlägt solches bößlich ohne erhebliche Ursache ab, so sollen Unsere Consistoriales dem verweigerenden Theil per Decretum, ehelichen zu cohabitiren aufzulegen.

§. II. Und wo er alsdann contumax wird, oder dem Decreto nicht pariren wolte und er gnugsam begütert vel possessionatus, so mag er erstlich captis pignoribus, mit Verpfändung, und wosern dieses nicht hilft, oder er hat keine Güter, mit gefänglicher Hafft, oder aber sonst mit gebührlicher Straffe zur Cohabitation gezwungen werden.

Wann aber solche Mittel nicht helfen, so mag dem unschuldigen Theil der Proceß contra præsentem desertorem contumacem gestattet, und wosern derselbige halsstarrig auf seinem Fürnehmen verharrete, dem unschuldigen Theil, so die reconciliation und cohabitation begehret, erlaubet, sich anderweit zu verehelichen, und der ander, nach Gelegenheit der Person und Sachen, des Landes verwiesen werden.

§. III. Sletcher Proceß soll auch gehalten werden unter Braut und Bräutigam, wann sie mit Recht ehelich zusammen gesprochen, folgendes aber auch ein oder beyde Theil demselben nicht gehorsamen wollen.

ARTICULUS V.

Von der bößlichen desertion der hinweglauffenden Mann- und Weibs-Personen.

§. I.

Sierweil auch etliche Männer so verrucht, und aller menschlichen Sinnen beraubt seynd, daß sie Weiber nehmen, und eine zeitlang bey ihnen blei-

ben, ihr Haab und Gut verzehren und verschleunen, auch Kinder mit ihnen erziehen, darnach aber aus lauterem Muthwillen und Leichtfertigkeit heimlich weglauffen, also die Weiber mit, oder ohne Kinder, Hülf- und Trostlos sitzen, denselben auch gar nichts entbieten, und also wieder alle Billigkeit erbärmlich verderben lassen.

Dadurch dann nicht allein den Weibern zur Unzucht, sondern auch sonst sich anderwärts zu verloben und zu verheyrahten Ursach gegeben wir, auch aus solchem grosse Unrichtigkeiten, Aergernissen und erschreckliche Irrungen nothwendiglichen erfolgen.

Diesem allem der Gebühr zu begegnen, setzen und ordnen Wir, das hinführo keine Weibes-Person, in Abwesen ihres Mannes, ohne Erlaubniß Unserer Consistorialen und Ehe-Richter, sich wiederumb verheyrahten, viel weniger beyschlaffen soll, alles bey Straff Leibes und Guts, nach gestalt der Sachen.

§. II. Wir gebieten auch hiemit allen Pfarrern, solche Ehe auff der Kanzel nicht zu verkündigen, oder einzusegnen, oder vor der Gemeine Gottes zu bestätigen, sondern, das sie solches an die Ambleut, und in denen Städten an die Bürgermeistere, und folgendes dieselben an Unser Consistorien oder Eherichter gelangen lassen.

§. III. Hergegen solchem muthwilligen ehebrecherischen Austreten und Verlassen gänzlich vorzukommen, wollen Wir, das derjenige, dem sein Ehgatt entlauffen, solches stracks der Obrigkeit des Orts anzeigen, und solches einzuschreiben begehren, hingegen niemand das entlauffene bey willkürlicher Straffe häusen oder herbergen solle, und wo einer sein Weib und Kinder, wieder ihren Willen ohne redliche Ursachen, dergestalt verliesse, ihnen auch in langer Zeit (welche Wir auff Jahr und Tag oder wann es ein Bräutigam ist / auf zwey Sächsische Fristen / nach Gutdüncken des Richters / hiemit wollen moderiret und gemäßiget haben) nichts entbiethe, oder seines Wiederkommens verträstete, noch Handreichunge bewiese; So wollen Wir denselbigen alsdann durch öffentliche angeschlagene Mandaten erfordern, oder öffentlich von der Kanzel beruffen und citiren lassen, das er sich binnen getoppelter Sächsischer Frist zu Haus mache, oder seines Abwesens gründliche und rechtmäßige Ursache anzeige. Es muß aber diese Abcanklung an dem Ort / wo der Entlauffene getraut worden / geschehen.

Wo dann deren keines geschehe, wollen Wir denselbigen das Land verbieten, und also auff Anrufen und Klagen der verlassenen Frauen, seinenthalben gebührlichen Bescheid ergehen lassen, ob sie sich hernach anderweit verheyrahten möge, solle, oder nicht.

§. IV. Gleicher gestalt gedencken Wir auch gegen den Weibern, so von ihren Männern und Kindern aus Muthwillen, oder sonst ohne rechtmäßige Ursachen lauffen, und dieselbige verlassen, ernstlich zu verfahren.

ARTICULUS VI.

* Wie lang Braut und Bräutigam / oder Mann und Weib /
des Abwesenden gewärtig seyn sollen.

§. I.

¶ Nachdem Wir vernommen, daß diese quæstion und Frage in Jure, und bey den Rechtsgelahrten weitläufftig disputiret, und fast nichts gewisses darinnen decidiret: Ist demnach von Unsern Deputaten auch für rathsam angesehen worden, hierinnen eine gewisse Constitution zu machen.

Man hat sich aber hierin verglichen, daß eine Distinction und Unterscheid zu halten sey, unter denen, welche mit Wissen oder Willen ihrer Verlobten oder Ehegattin weggezogen, und darnach auch unter denen, so ohne Wissen und Willen derselben entgangen, die Verlöbniß gehalten, und also sponsalia de presenti contrahiret, und folgendes abwesend seyn, und darnach auch unter denen, so den Ehestand mit der ehelichen Beywohnung schon vollzogen haben.

§. II. Was den ersten Fall anbelanget, da sponsalia de presenti contrahiret, oder Hochzeit gehalten, und Braut oder Bräutigam, Mann oder Weib, mit Bewußt und Willen des andern sich absentiren, und man folgendes nicht wissen, noch durch Citationes per Edictum erfahren kan, wo sich die abwesende Person auffhalte, sie auch der andern nichts geschrieben, noch zu entbieten lassen, und ist auch bey der Abreise keine gewisse Zeit der Wiederkunfft benennet, da soll es bey der Verordnung des Käyserlichen Rechts verbleiben, daß nemlich auff das abwesende Theil so lange gewartet werden soll, bis entweder desselben Todt, oder aber sein Muthwill und Bosheit, daß er nemlich wol könne zu seiner Verlobten oder Ehegattin kommen, und nur nicht wolle, kan dargethan und erwiesen werden. Und wann solches geschehen, alsdann soll dem heimgebliebenen Theil, nach erwiesenem Todesfall, sich anderweit zu verhehlichen, in erwiesener Bosheit aber der Desertions-Process verstattet werden.

§. III. Im andern Fall aber, da ohne Wissen oder Willen des andern eine verlobte oder verhehlichte Person entgangen, ist das andere Theil so lange zu warten nicht schuldig, sondern es sollen alsdann Unsere Consistoria alle Umstände erwegen, und regulariter, wie oben sub Art. 5. §. 3 mit mehreren zu vernehmen, verfahren.

§. IV. Da es sich auch fügete, daß einer eine Ehefrau hätte, und zöge seinen Geschäften, oder sonst dem Kriege nach, und bliebe eine lange Zeit aussen, also daß die Frau meinete, auch etlicher massen bescheimete und darthäte, als wäre er gestorben, und befreyete sich mit einem andern Manne: Und der erste Mann käme hernachmahls wieder: In diesem Fall muß, und soll sie den andern Mann verlassen, und dem ersten wiederum beywohnen.

§. V. Und da sie Kinder mit dem andern Mann gezeuget hätte, die soll derselbige mit sich nehmen, und behalten. Wir wollen auch, daß dieselbigen Kinder, so aus vorgedachter Ehe gebohren, für eheliche, ehrliche, und unverleumbdete Kinder sollen gehalten und geachtet werden.

ARTICULUS VII.

Wann Mann und Weib einander bößlich verlassen / ob das schuldige Theil / nach Absterben des andern / etwas ererben / oder aus des verstorbenen Gütern erlangen könne ?

Sürde sich auch zutragen (wie leyder oft geschicht) daß der Mann die Frau, oder die Frau den Mann bößlich verlassen, von ihm weglaufen, oder in grosser Leibes Schwachheit, darin er, oder sie gestorben, deseriret hätte: Und solche Ursachen zu Recht erheblich und gnugsam probiret und erkant worden. In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß dem schuldigen und verbrehenden Theil dasjenige, so ihm aus der Ehestiftung, statut, Gewonheit oder Recht, von des verstorbenen Gütern gebühret, auff den Fall, daß des verstorbenen Erben solches wiedersechten, nicht folgen solle, sondern dem unschuldigen Theil und seinen Erben zuerkannt werden. Es wäre dann, daß der verstorbene Ehegatt hätte dem schuldigen Theil bey seinem Leben verziehen, oder in seinem Testament nachfolgendes etwas legiret und vermacht, dabey Wir es auch bleiben lassen.

ARTICULUS VIII.

Ob wegen des veneficii, und wann ein Ehegatt dem andern mit Gift / oder in andere Wege nach dem Leben stehet / und also auch wegen einer grossen Laxitien und Tyranney die Ehe zuscheiden / und dem unschuldigen Theil / wieder an eine andere sich zu ehelichen zu erlauben sey ?

s. I

Sir ordnen und wollen, daß in jetztgedachten Fällen, sofern dieselbigen von dem klagenden Ehegatten ausgeführet und erweislich gemacht, die Ehe nicht ganz und gar, wie etliche wollen, sondern nur allein zu Tisch und Bett, quoad thorum & mensam, auff eine zeitlang, nach Ermässigung Unserer Consistorialen, wol möge verstattet werden. Und sollen demnach allen möglichen Fleiß anwenden, ob solche Sachen durch eine Reconciliation und Versöhnung bengelegt, oder aber, ob dem unschuldigen Theil durch eine gnugsame Caution möchte geholffen werden. Man mag auch den schuldigen Theil mit Gefängnis und Straffe zu gebührlichem Gehorsam bringen.

s. II. Da aber auch dargethan und erwiesen, daß ein Ehegatt den andern Veneno, mit Gift, Gewehr und Waffen, oder in andere Wege hätte tödten und umbringen wollen; So mag zwar nicht die Ehe ganz und gar durch ein Urtheil zertrennet, noch dem unschuldigen an einen andern sich zu ehelichen erlaubt, sondern gegen dem schuldigen Theil criminaliter und peinlich geklaget, und zu gebührlicher Straffe, nach Ausweisung der Rechte, gezogen werden.

ARTICULUS IX.

Ob es für eine nichtige Ehe zu halten / da in der Person /
oder sonst der Qualität halber geirret.

§. I.

S Nachdem bishero ist angezeigt, so wol auch geordnet und gesetzt, aus was Ursachen fürnehmlich die Ehe, so von Rechtswegen gelten und bestehen, mögen dissolviret und zertrennet werden: Als ist noch übrig, von denen etwas gewisses zu verordnen, welche zum Theil die Ehe verhindern, oder auch wol gar annulliren.

Und ist demnach erstlich dieses für eine nichtige Ehe zu halten, wann ein Irrthum in der Person deren, die sich miteinander zu verheyrathen gedencken, geschehe: Nam error in personâ commissus reddit Matrimonium nullum: Aber wann einer eine nimmt, und meynet sie sey reich und vermögend, und es befindet sich hernacher anders: In diesem Fall kan und soll er sich von ihr darum nicht lassen scheiden. Also, da auch jemand eine für eine Adelige Person zur Ehe nehme, und befunde hernacher, daß sie nicht vom Adel, oder von Adeligem Stamme geböhren: Darum mag die Ehe per divortium nicht dirimiret oder zertrennet werden.

Wegen der Erb-Untertänigkeit aber sollen die Fräuliche Personen gute Acht haben und darauff verwarnet seyn, daß sie sich mit keinem zur Ehe vermählen, der seines Abschiedes keinen Schein hätte, dann wo er abgefördert, soll sie ihm zu folgen pflichtig seyn, unangesehen, daß sie ihn in ihre väterliche Güter, darinn sie vielleicht geböhren und erzogen, genommen hätte: Solte aber eine Weibsperson einen Mann nehmen, welchen sie vermeynet freyer Geburt zu seyn, weil er sich nicht allein davor ausgegeben, sondern auch einen falschen und nicht gültigen Schein deswegen vorgezeiget hätte, der aber hernach mit Erb-Untertänigkeit und Bauerschafft verhaftet zu seyn befunden würde: So ist sie nicht schuldig demselben wider ihren Willen ehelich beyzuwohnen, sondern soll von der Zeit an, da sie ein solches von ihm erfahren, wo sie ihn darum verwerffen will, sich der ehelichen Pflicht enthalten, und die Annullirung solches Irrthums bey Unserm Consistoriis alsofort gebührend suchen.

§. II. Zum andern, wann jemand mit Gewalt oder Furcht, justo metu (qui hic arbitrio judicis definitur) zur Ehe-Verlöbniß ohne einigen End gedrungen oder gezwungen würde: So ordnen und wollen Wir, daß solche violenta iponfalia und erdrungene Ehe-Verlöbniß nichtig und unkräftig seyn sollen: Und daß der gezwungene Theil auf sein Anhalten loßzusprechen sey. Dann es sollen die Ehe-Sachen (wie obgedacht) freywillig seyn, und keinem mit Gewalt oder Zwang auffgedrungen werden.

Solches aber ist zu verstehen, wofern nicht folgendes cessante metus causa eine freywillige Ratification erfolget: Also auch, da einer, so zur Ehe-Verlöbniß durch Drang oder Furcht anfangs gezwungen, und darnach auf die Zeit, wann die öffentliche Verlöbniß geschicht, still darzu schweiget, dieselbige annimmt, nicht reclamiret, noch darwieder protestiret, auch hievor seinen dissentium nicht gnugsam bezeuget: So wird hiedurch die Ehe-Verlöbniß kräftig.

§. III.

§. III. Da aber auch solche abgedrungene Ehe-Verlöbnuß, mit einem gleichfalls abgedrungenem Ende bekräftiget würde: In diesem Fall schliessen Wir dahin, daß der, so den Eyd geschworen, mit gebührlcher Warnung demselben nachzusehen, anzuhalten sey.

Wann aber dieses wegen allerhand Verhindernüssen nicht seyn könnte: Als dann sollen die erdrungene Sponsalia und Ehe-Verlöbnuß Juramento non obstante, des Endes ungeachtet, für nichtig und unkräftig erkläret und er à Juramento von Unserm Consistorio in diesem Fall absolviret werden.

ARTICULUS X.

Ob die Ehe zu scheiden / wann eine Manns- oder Weibs-Person ungeschickt ist / seinem Ehegatten die eheliche Pflicht zu leisten / und wie es zu halten / wann ein Ehe-Gemahl Kinder zu zeugen unfüchtig.

§. I.

Man kan und mag auch die Ehe darun zertrennet und geschieden werden, wann eine Manns- oder Weibes-Person ungeschickt ist, seinem Ehegatten die eheliche Pflicht zu leisten; Dann Kinder zeugen und Vermehrung der Welt Gott der Allmächtige selbst befohlen und eingesetzt hat. Solches wollen Wir aber verstanden haben, von einer solchen Ungeschicklichkeit und impotentia, welche natürlich ist, und schon ihren Anfang vor dem ehelichen Versprechen genommen hat, und alsobald kan erwiesen und dargethan werden.

Man kan aber dieses eigentlich nicht eine Zertrennung der Ehe oder divorcium nennen: Sondern ist allein eine blosser Declaration und Erklärung, zu wissen, daß solche Societat und Zusammenkommen nie keine Ehe gewesen sey.

§. II. Würde aber sonst ein Matrimonium sterile seyn, das ist, wann ohne solchen menschlichen und natürlichen Mangel Gott keine Kinder in dem Ehe-Stande gebe oder bescherete, da sollen die Eheleute vielmehr Gedult haben, und mit nichten die Ehe zu trennen begehren.

§. III. Da auch ungleichen keine dergleichen Mängel verhanden, und sonst einem durch böse Leute, oder accidentaliter zufälliger Weise (dahero ein sterile matrimonium oder unfruchtbare Ehe möchte verursacht seyn) angethan wäre: In diesen und dergleichen Fällen soll man auch nicht bald die Ehe zertrennen, sondern eine Zeit lang Gedult haben, und vielmehr Gott um Besserung bitten.

§. IV. Wann es sich aber auch zutrüge, daß einem, nach gehaltenem Verlager, eine zufällige Kranckheit, oder sonst begegnete, daß er seinem Ehegatten die eheliche Pflicht nicht leisten könnte: So soll man darum die Zertrennung der Ehe nicht bald zulassen, oder einiges divorcium gestatten: Dann keine Kranckheit, oder Aufsatz, mag regulariter die Ehe scheiden.

Da aber unbekandte Personen miteinander publice, öffentlich, eine eheliche Zusage pure beschloffen, und folgendes ein Theil erfähret, daß das andere Theil mit dem lepra, Aufsatz, oder aber mit den fressenden, verzehrenden, faulen, verderblichen Frankhosen, so judicio Medicorum morbi incurabiles, behaftet: item, in casu furoris insanabilis, oder sonst für und für gar unsinnig, rasend, und toll wäre,

wäre, und keine copula carnalis erfolgete, &c. In diesen Fällen mag das unwissende betrogene Theil absolviret, und sich anderwärts zu verehlichen, damit er Hurerey vermeide, oder in derselben nicht verderbe (in Anmerckung, daß auch die Person, die noch rein ist, desgleichen ihre zukünftige Leibes-Frucht, mit solchen unheilbaren Kranckheiten möchten inficiret und beslecket) nachgegeben werden. Jedoch dergestalt, daß der krancke Ehegatt mit nothwendiger Unterhaltung gebühlich versehen werde. Wann aber die copula carnalis schon erfolget, so soll das Band der Ehe nicht alsofort schlechterdings getrennet werden, sondern wann von der einen Seiten nicht ein dolus und daß der Krancke von solcher Contagion wol gewußt, und vor der Ehe-Vollenziehung dieselbe nicht offenbaret hätte, an den Tag käme, beyderseits, weil nicht mehr res integra ist, der Hülffe von Gott mit Gedult erwarten.

ARTICULUS XI.

Ob die Sponsalia und Ehe-Verlöbnußse/ so bey grosser Trunckenheit geschehen/ können dissolviret oder zertrennet werden ?

S. I.

Derweil dieser Fall oft in den Consistoriis vorkommt, ist von Unfern hierzu Deputirten für rahtsam angesehen, hierin auch etwas gewisses zu schlüssen und zu verordnen. Derowegen, da es sich zutrüge, daß beyde Theile ihrer selbst mächtig und sui juris seyn, und beyde voll und besoffen gewesen, auch durch Leichtfertigkeit und Kuplerey sie einander die Ehe zugesagt, und dann, wann sie die crapulam excutiret, und die Trunckenheit ausgeschlaffen, kommt die Heue, und fallen beyde zurücke.

In diesem Fall, weil kein rechter Consensus und Verwilligung verhanden, mögen solche unordentliche Sponsalia und Ehe-Verlöbnußsen wol rescindiret, und für unkräftig erkannt und gesprochen werden. Welches wol (wie jezo gedacht) seine Meynung hat, wann beyde Theile *discussâ vinolentiâ*, wollen voneinander seyn. Jedoch sollen in solchem Fall beyde Theile, welche so ungebührlich mit der Ehe, als Gottes Ordnung, gebahret, von Unfern Consistoriis zu gebührender Straffe gezogen werden.

S. II. Wann aber das eine Theil wolte loß seyn, das andere nicht, oder aber der Gesell ist voll, die Jungfrau nüchtern gewesen, oder der Jungfrauen Eltern oder Freunde haben den Gesellen *dolo*, aus Betrug und Fürsatz voll gesoffen, und also in der Trunckenheit ihme die Persohn angehencket. In diesen und dergleichen Fällen, weil die Sachen sehr auf den Umständen, und der Qualität ebrietatis, und der Trunckenheit bestehet: So sollen Unsere Consistoria dieselben zuvor wol erwegen und ponderiren. Und da sie befunden, daß die Trunckenheit sehr und übermäßig groß wäre gewesen, *ita ut mentis exilium quodammodo induxerit*, und der Betrug auf der Braut oder Freunde Seiten lieffe auch mit unter: So ist ein solcher ledig und loßzusprechen, wann er folgendes dieselbige in nüchterer Weise nicht ratificiret hätte.

ARTI-

ARTICULUS XII.

Wie man die strittigen Eheleute wiederum versöhnen und zusammen theydingen solle.

§. I.

Nachdem es sich je zu Zeiten, und an vielen Orten zuträgt, daß etliche Eheleute, aus Anreizung des Satans (welcher ein abgefagter Feind aller Zucht und Ehrbarkeit) und Gehülff böser unruhiger Leute, grossen Zorn, Reid, Haß und andern Unwillen gegen einander fassen und tragen, nicht allein in Unfrieden leben, sondern auch bisweilen gar voneinander lauffen, keine eheliche Beywohnung thun, und doch beyde in diesem Königreich Preußen, auch wol zur Zeit in einer Stadt wohnhaftig bleiben.

Damit aber solches der Gebühr nach abgeschaffet und vermieden werde, als ordnen und wollen Wir, daß Unsere jedes Orts verordnete Amtsleute, auch Unsere Consistoriales und Ehe-Richter möglichsten Fleiß anwenden sollen, damit solche verworrene Eheleute wiederum reconciliiret, versöhnet, zusammen getheydiget und verglichen, auch zur gebührliehen Busse und Christlicher Verzeihung ermahnet und getrieben werden.

§. II. Auch mögen sie, wann es vonnöhten, nützlich und ersprieslich, wider solche widerspenstige und halbstarrige Eheleute, ernstliche Straffe des Thurms oder sonst fürnehmen, damit dieser gottseelige Stand der Ehe nicht zertrennet und gelästert, den Ehegatten selbst und ihren Kindern keine Ursach zu eigenem Verderben, auch dem Nächsten kein Aergernuß daher gegeben werde.

§. III. Im Fall aber solche Versöhnung und Zusammentheydigung bey den Halbstarrigen keine Statt haben würde: Alsdann soll man gegen solchen muthwilligen Verächtern und Zerstörern eheliches Standes, in andere ernstliche Wege, als mit Verweisung Unseres Königreichs Preußen, oder sonst nach Gelegenheit procediren und verfahren.

§. IV. Dieweil auch etliche Eheleute, so durch Unsere verordnete Consistoria und Ehe-Richter geschieden seynd, sich eigenes Gewalts, und ohne Erlaubniß unterstehen anderwärts zu heyrathen: So ist Unser ernstlicher Wille und Meynung, daß hinführo kein geschiedener Ehegatte sich eigenes Willens, sondern mit erlangeter vorgehender Erlaubniß Unserer Consistorialen und Ehe-Richter, wiederum zur andern Ehe begeben.

ARTICULUS XIII.

Von den Kindern / so in der Ehe geboren / welche durch Gottes Wort und weltliche Satzung verbohten / was die haben sollen / oder ihnen durch die Eltern kan vermacht und legiret werden.

§. I.

In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß solche Kinder, so aus dem Blutschanden, von Personen, denen durch Gottes Wort und weltliche Satzung sich miteinander ehelich einzulassen verbohten, geboren, pro illegi-

illegitimus, das ist, für unehlich zu halten: Und daß sie ihren Eltern, der Mutter so wol, als dem Vater ab intestato nicht können noch sollen succediren. Wann aber die Eltern beyderseits unwissend die Bluts-Verwandtschaft nicht gewußt, sollen die Kinder alsdann vor ehelich und legitimis gehalten werden.

§. II. Es mögen aber nichts desto weniger solchen Kindern, so aus einer Blutschande oder verdammlichen Ehebruch gebohren, Alimenta, Futter und Nahrung, zu ihrer Unterhaltung, woserne sie sonst dieselbige nicht haben, nach Gelegenheit der Personen und Güter, aus Richterlichem Amte, verordnet werden. Wann aber solche Kinder mit ihren Handthierungen, oder Geschicklichkeit, sich selbst unterhalten und ernehren können, so haben solche Alimenta ein Ende.

§. III. Und dieses wird auch den Eltern nachgelassen, daß sie ihren unehlichen Kindern, aus der Blutschande, oder Ehebruch gebohren, wann es Töchter seynd, Dotes oder Mitgift, und sonst weiter nichts, verschaffen oder verordnen mögen.

§. IV. Da sich aber auch zutrüge, daß der Vater alimentorum vel dotis nomine, dem spurio oder incestuoso ein übermäßiges (welches in arbitrio Judicis stehen soll) hätte verordnet: In diesem Fall sollen die, an welche die Güter gefallen, solche Uebermaß zu hinterziehen, berechtiget seyn.

ARTICULUS XIV.

Ob dem Weibe / so die Ehe wieder Göttliche Befehle in verbotthenem Gradu oder Glied vollenzogen / Unterhalt und Alimenta, nach ihres Mannes Tode / aus desselben Gütern gebühren ?

§. I.

Wol nach Schärffe der Rechte diffals dem Weibe die Alimenta und Unterhalt aus des Mannes Gütern nicht gebühren, dieweil sie durch ihre selbst Verwürckung und sundliche That sich solcher Alimenten verlustig gemacht: So wollen Wir doch, daß, wann das Weib sonst nichts hat, davon sie sich könnte unterhalten, ihre Kinder vermögen sie auch nicht zu alimentiren, und damit sie nicht weiter zu andern Sünden möge gerathen, ihr alsdann, gleich den Kindern, auf Richterliche Ermäßigung, ex quadam commiseratione, die Alimenta, oder Unterhalt, aus ihres vermeynten Mannes Gütern sollen zugesprochen werden.

TITULUS V.

Wie die natürlichen Kinder durch eheliche Versprechung / & sic per subsequens Matrimonium, legitimiret werden.

§. I.

Nachdem sich je zu Zeiten begiebet, daß jemand bey einer ledigen Person unehliche Kinder erwirbet, und von denselben die Rechte auch in unterschiedlichen Dertern disponiren und Verordnung gethan, als, daß dieselben mit nachgehender Ehelichung, so er sich zu derselben Person mit

mit dem Bande der Ehe verpflichtet, ehelich und zwar nicht Lehn - jedoch Erbfähig machen möge: Als lassen Wir es bey demselben gänglich bewenden. Und irret nicht, obgleich keine Heyraths-Briefe, oder Pacta dotalia, solcher Ehe haben, auffgerichtet würden: Sondern ist gnug, daß sie ihren Consens und Willen einander beweislich ergeben haben.

§. II. Also mag auch einer in seinem Tod-Bette ihm eine vererblichen lassen: Und sollen die Kinder, die er zuvor mit ihr gezeuget, dadurch geehlichet, und pro legitimis gehalten, und derowegen auch zur Erbschafft zugelassen werden.

§. III. Damit es aber gleichwol das Ansehen nicht gewinne, als wolten Wir durch diese und dergleichen Legitimationes den Concubinatum wiederum einführen: So ordnen und wollen Wir hiemit auch noch ferner, daß männlichen in Unserm Königreich Preussen verbohten seyn soll, mit verdächtigen und leichtfertigen Weibs-Personen, ausserhalb der Ehe, hauszuhalten.

Wird sich aber jemand des unterstehen, der soll über die Verkleinerung, so ihm von männiglich daraus erfolgen wird, von seiner Obrigkeit, oder in Verbleibung dessen, von Uns selbst darum mit Gelde, Gefängniß und Landes-Verweisung gestraffet werden. Insonderheit sollen die Pfarrer jedes Orts dergleichen Concubinarios und Concubinas, wann sie dieselben in ihren Kirchspielen vermerken, und sich nicht straffen lassen wollen, beyzeiten Unserm Consistoriis anmelden, damit sie gebührend citiret, zur Besserung ihres Lebens gebracht, oder auf allen Fall durch öffentlichen Bann von der Christlichen Gemeinde abgesondert werden mögen.

TITULUS VI.

Von Vormund- und Pflegschaften / und wie es mit Verordnung und Administration der Vormünder und Curatorn hinführo soll gehalten werden.

ARTICULUS I.

Von Vormundschaft / so in einem Testament verordnet / und welche in einem letzten Willen mögen zu Vormündern gesetzt werden.

§. I.

Solche Tutores, Vormünder oder Pflegere seynd genant Testamentarii, etliche legitimi, etliche dativi. Wo nun ein Vater verstürbe, und unmündige Kinder hinter sich verliesse, so müssen dieselbe nohtwendig mit einer Art gemeldter Vormünder versehen werden.

§. II. Welche nun durch den Vater oder Väterlichen Anherrn, ihren ehelichen Kindern und Töchtern, obbestimmtes Alters, wie denn auch denen ungebohrnen Posthumis, in ihren Testamenten und letzten Willen gegeben und geordnet werden, die nennet man in Latein testamentarios Tutores. Darum, wo ein Vater vor seinem Ende seinen hinterlassenen Kindern, durch ein Testament oder letzten

letzten Willen, ehrbare und tüchtige Personen zu Vormündern verordnet: Sollen dieselben nicht allein zu solcher Vormundschaft gelassen, und darzu von der Obrigkeit wegen weiter confirmiret und bestätiget: Sondern auch, da sie sich dessen verwehren, und doch ihrer Verweigerung nicht recht gegründete und erhebliche Ursachen haben würden, durch die Obrigkeit und Aemtleute des Orths dazu gehalten werden.

§. III. Es ist aber in diesem Fall nicht nöthig, daß zu solcher Bestätigung und Confirmation eine Inquisition, Erfahrung oder Caution und Bürgschaft des geordneten Vormüunders, oder Curators halber geschehe: Sondern genug, daß der testirende Vater sie, die von sich gegebene Vormünder, für tüchtig und gnugsam halte und erkenne.

Würde aber eine Mutter oder Großmutter ihrem Enckel, oder sonst jemand / der einen Unmündigen oder Minderjährigen zum Erben eingesetzt, Vormünder im Testament verordnen, so soll solche Inquisition und Caution, wo ein billiger Verdacht wieder die Vormünder verhanden / nicht unterlassen werden.

§. IV. Es mag auch ein Vormund in einem Testament, bis auff eine gewisse Zeit, und mit Unterscheid, und sonder Beding und Condition gegeben, aber zu keiner Sachen allein geordnet werden, dann die Tutores und Pfleg-Väter auff die Pupillen und ihre Güter Aufssehen zu haben verpflichtet seynd.

ARTICULUS II.

De Legitimâ Tutelâ.

Von Vormund- und Pflegschafften der nechsten Bluts- verwandten Freunde.

§. I.

Wann dann zum andern in den Testamenten und letzten Willen keine Vormünder gesetzt oder verordnet: So seynd die nechste gestoppte Bluts-Freunde von Rechts wegen schuldig, der Minderjährigen Pfleg- und Vormundschaft anzunehmen, und mit deren sich zu beladen.

Sie sollen auch, wofern sie sonst darzu tüchtig seynd, unter Adeltichen Personen von Uns, unter geringern aber durch die Beambten auff dem Lande, und in den Städten durch Bürgermeister und Râthe, angenommen werden, dieselben werden genant legitimi Tutores.

§. II. Und sollen zu solcher Vormundschaft allerwegen einer, oder (so der Pfleg-Kinder Nahrung und Güter etwas ansehnlich) zweien aus den nechsten Verwandten auff des Vaters: Desgleichen auff der Mutter Seiten, auch einer oder zweien, so man die haben kan, gegeben und verordnet werden. Doch daß in Lehen- und fideicommiss-Gütern die Agnaten vor denen Cognatis den Vorzug haben.

§. III. Wären ihrer aber mehr in vollkommenem Alter und Grad, so soll die Verordnung bey der Obrigkeit siehen, wem sie solche Vormundschaft auftragen wollen.

§. IV. Derselben erwählten Vormünder (wie auch derer anderer, testa-
menta-

mentariorum scilicet & dativorum) Haab und Güter, sollen ihren Pfleg-Kindern, solcher Vormundschaft halber, tacite oder stillschweigend verpfändet seyn. Was sie aber in Concursu Creditorum vor einen locum haben/ davon ist oben L. 1. Tit. 50. gehandelt worden.

§. V. Und nachdem ein jeder Vater, nach Satzung der Kaiserlichen Rechten, tanquam legitimus administrator seiner ehelichen Kinder, es seyn Söhne oder Töchter, Mütterlicher (wann der Busen zertrennet) und anderer geerbeten Haab und Güter, die Verwaltung und Administration, in oder außerhalb Rechts, doch dieselben den Kindern zu Nachtheil nicht zu verändern hat: Sofern dann der Vater nach Absterben der Mutter, ehe er zur andern Ehe schreitet, zu solcher Verwaltung gnugsam qualificiret: So lassen Wir diesfalls bey solcher disposition obbemeldter gemeiner Rechten bleiben, es wäre dann Sache, daß der Kinder nächste Freundschaft, oder Vormünder, warumb er dabey nicht zu lassen, gründliche und erhebliche Ursachen fürzuwenden hätten: Soll dasselbe bey Erkantniß eines jeden Orts verordneter Obrigkeit stehen, ob der Vater gegen gnugsahme Caution bey der Administration zu erhalten/ oder ob ihm dieselbe gänzlich zu benehmen sey: Jedoch, daß in Städten, nach Absterben der Eltern, den Kindern allewege Vormünder geordnet werden.

§. VI. Was aber die Wittwen und Mütter anbelanget, wollen Wir hiemit zugelassen haben, so eine Mutter oder Wittwe, nach Absterben ihres Ehemannes, ihren Wittwenstand nicht verrücken, noch daß sie sich wieder verheyrathen möchte, Vermuthungen verhanden, sondern sich in fröndlichem, erbarlichem Wesen, bey ihren Kindern, und denselben zu Ruß und Frommen, enthalten wolte: Auch des Verstandes und Vermögens wäre, daß sie denselben, und ihr allerseits Haab und Gütern zur Nothdurfft vorstehen möchte, daß sie alsdann (sofern ihr verstorbener Ehemann durch Testament oder letzten Willen nicht ein anders geordnet, und diesfalls disponiret, oder sonst andere erhebliche Ursachen verhanden wären) so lang sie ihren Wittwenstand nicht verändert, noch ihren Kindern, oder derselben Haab und Gütern schädlich oder verthümlich vermercket würde, dabey gelassen werden soll, bis die Kinder verheyliget, oder ihre mündige Jahre erreichen, doch daß allewege Vormünder von der Obrigkeit den Kindern geordnet, mit welcher Raht sie in allen fürfallenden wichtigen Sachen handele, auch jedesmahles, auff Begehren der Vormünder, ihrer Verwaltung halber, gute Anzeige und richtige Rechnung thue, und nicht zur andern Ehe schreite/ bis sie mit ihren Kindern Richtigkeit gemacht/ und Theilung gehalten. Würde sie diese Ordnung übergehen/ soll sie nicht allein/ wie unten Lib. V. Tit. XIV. verordnet/ bestrafet/ sondern zu mehrer der Pupillen Sicherheit/ so wol ihr Vermögen als auch des Mannes Vermögen/ wann er das geringste ihrentwegen/ vor der getroffenen Richtigkeit an sich genommen/ davor haften: Welches in obigem Fall bey dem Vater und in seiner andern Ehegattin Gütern gleichfalls Rechts seyn soll.

§. VII. So wol die Testamentarii, als legitimi Tutores, müssen à die notitiæ, & publicato testamento binnen 4 Wochen bey der Obrigkeit einkommen/ und um die Bestätigung behörige Ansuchung thun/
 G g g g wovon

wodan wir auch den Vater/ Mutter/ und die Groß-Eltern / wann sie die Vormundschaft ihrer Kinder und Enckeln übernehmen / nicht befreyen.

ARTICULUS III.

De dativa Tutela.

Von denen Vormündern / so aufferhalb der Freunde von der Obrigkeit gegeben werden.

§. I.

Was dann zum dritten, an denen beyden (wie sich offtmahls zuträgt) mangelte, so ist die Obrigkeit, welche die Nieder-Gerichte hält oder verwaltet/ und worunter des Pupilli Eltern gewohnet/ oder wofern diese kein wesentliches domicilium an einem Orth gehabt / die Obrigkeit / darunter Pupillus zur Zeit des Erbfalls sich befindet / solche minderjährige Kinder, damit ihnen und den ihrigen nützlich fürgestanden werde, mit frommen tüchtigen Vormündern (auch unverwandten, wann die Gesippen und Verwandten zu der Vormundschaft untüchtig, oder sonst den Kindern nicht nützlich seyn, erachtet werden möchten) zu versehen, und dieselben ihnen zu geben schuldig. Darumb sie dann genannt werden dativi.

§. II. Und weil nun dieselben von der Obrigkeit selbstem gesetzt und verordnet werden, so bedörffen sie keiner sondern noch fernern Confirmation und Bestätigung.

§. III. Es sollen auch ferner die Beambten, Bürgermeistere und Räte jedes Orts in Verordnung und Satzung der Vormünder gute Acht darauff geben, daß sie allewege eingeseffene Personen, und auch sonst begüterte, und im Mangel derselben / wenigstens die eines erbahren Wandels und beglaubet seynd, für andern zu der Vormundschaft fordern und annehmen.

§. IV. Da aber Freunde vorhanden, die sich der aufgetragenen Vormundschaft, ohne redliche erhebliche Ursachen enteuffern, und die nicht annehmen wolten: So sollen sie dadurch die Anwartsung künftiger Erbfälle verwircket, und zu derselben Kinder Nahrung, Haab und Gütern keinen erblichen Zugang haben.

§. V. Wir ordnen und wollen auch, daß die Mutter, oder da die nicht mehr im Leben, die Anfrau, oder Großmutter, und so sie auch gestorben, die gesippen Freunde, auch auff den Fall deren keine vorhanden wären, alsdann die nechste Nachbahren schuldig seyn sollen, innerhalb vierzehnen Tagen, oder auff's längste drey Wochen, nach Absterben der Eltern, den Todesfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen und Vormünder vorzuschlagen, damit die minderjährigen Kinder gebührlicher Weise mit Vormünder versehen, und nicht vernachtheilet werden. Und soll alsdann die Obrigkeit die vorgeschlagene Personen auff's längste in Sächsischer Frist zu verordnen und zu bestätigen schuldig seyn.

§. VI. Es ist auch die Mutter, und sonst alle Blutsverwandte Personen, so von den jungen unmündigen Kindern einiges Erbes gewärtig seyn mögen, zu Erbittung der Vormünder, und Ersuchung der Obrigkeit dermassen verbunden,

bunden, wo sie die ein Jahr anstehen lassen, und die Pflegkinder hernach, ehe sie zu ihren mündigen Jahren kommen, Todes abgehen, daß alsdann sie die Mütter, und andere nächste Erben, ihrer Erbgerichtigkeit beraubet werden. Sie hätten dann rechtmäßige unvermeidliche Noth, Ursach und Verhinderung gehabt, verhalben sie die Obrigkeit angezeigter Massen nicht ersuchen mögen.

§. VII. Welche nun von der Freundschaft, oder sonst durch die Obrigkeit also zu Vormündern verordnet werden, die sollen solche Vormundschaft annehmen, und alsobald zu verwalten schuldig seyn.

Und im Fall sie dessen sich wiedern oder verweigern wolten, so sollen dieselben durch unsere Beambten, Bürgermeister und Räte, zu Annehmung der Vormundschaft, bey einer nahmhafften poen. mit Ernst angehalten werden: Sie hätten dann dagegen ehehafte redliche Ursachen, so im Rechten gegründet, fürzuwenden, daß sie solches zu thun nicht schuldig.

§. VIII. Es soll auch kein Vormund die angenommene Vormundschaft, ohne redliche und rechtmäßige Ursachen aussagen, noch deren von sich selbst entschlagen, sondern soll solches zuvorderst der Obrigkeit anzeigen, bey deren Erkenntniß stehen soll, ob die fürgewendete Ursachen erheblich und gnugsam seyn oder nicht.

§. IX. Auf daß auch den jungen Kindern und ihren Gütern desto statlicher fürgesehen und geholfen möge werden: Wollen Wir, daß nicht allein zu offenbahren gewöhnlichen Raths- oder Gerichts-Tagen, sondern zu allen Zeiten, auch so Ferien einfielen und wären, Vormünder begehret und gegeben werden.

§. X. Jeder Vormund/ so bald er bestätigt wird/ soll vermittelst eines Handschlages an leiblichen Endes statt / nachdem ihm der Vormundschafts-End vorgelegt/ versprechen demjenigen/ so darinn enthalten/ so viel es auffden Zustand seines Pupillen sich appliciren läßt/ überall treulich und fleißig nachzukommen.

§. XI.

Notula Juramenti,

So auch einem Curatori vorgehalten werden kan/ nur daß an statt des Worts/ Kindes und Pupillen, Minderjährig gesetzt.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen / einen wahren Körperlichen Eyd/ daß/ nachdem ich N. N. zu einem Vormund bestätigt worden/ ich meines Pfleg befohlen Kindes Person und Güter getreulich versehen und verwahren/ auch vor dessen Außerziehung möglichst gute Vorsorge tragen wolle / die liegende Güter / (so die vorhanden sind) ohne Erlaubniß der Obrigkeit/ nicht veräußern / sondern in ihren Weien erhalten/ das Kind und seine Güter in und außerhalb des Gerichts vertreten/ und dasjenige/ so dem Kinde zu Nutz und Besten kommen kan/ nicht unterlassen noch versäumen/ sondern Haab und Güter

Güter treulich beschreiben/ ein Inventarium darüber auffrichten und alljährlich zu gewöhnlich- und rechter Zeit (oder wann es von den Freunden des Unmündigen und der Obrigkeit erfordert wird) Rechnung thun/ und die Rechnung längstens in 2. Monat / nach Ablauf des Jahres der Obrigkeit überliefern / und einen Terminum zur Abnahme ausbitten/ auch/ was ich an Baarschaft/ dem Pupillo zugehörig/ nach und nach in Vorrath bekommen / mit zur Stelle bringen / und biß es mit Richterlichem Vorbewußt zu des Unmündigen Nutzen untergebracht werden kan / unter der Obrigkeit Siegel verwahrlich behalten/ oder nach Obrigkeitlichem Ermessen / im Gerichte / biß sich zur Unterbringung sichere Gelegenheit zeigt / niederlegen / auch weder durch mich selbst/ noch durch andere Mittels-Personen / solche Haab und Güter kauffen / hingegen/ was von des Kindes Gütern in meine Gewalt und Gewahrsam kommen / zu seiner Zeit dem Kinde / vermittelst richtiger Rechnung/ wieder zustellen und folgen lassen / und allenthalben getreulich/ ehrlich und aufrichtig/ wie einem treuen Biederman und Vormund obliegt und wol anstehet / damit handeln will: So wahr mir Gott helfe &c.

ARTICULUS IV.

In was Fällen sich die geordnete Vormünder/ Pfleger und Curatorem, aufgeladener Bürden der Vormundschaft und Curatel, entledigen oder entschuldigen mögen.

Siewol niemand die Bürden der Vormundschaft oder Curatel. so ihm aufgetragen, recusiren, abschlagen oder verweigern soll: So seynd doch im Rechten viel und mancherley besondere Ursachen, derhalben sich einer solcher Bürden füglich entheben und erwehren mag: Aus welchem fürnehmlich diese nachfolgende sollen in Acht genommen, und darnach erkannt und gesprochen werden.

§. I. Und werden demnach ersilich von der Vormundschaft und Curatel entschuldiget Unsere Rähte und Consilarii zu Hoff, auch alle die, so gemeine Aempter haben, von gemeines Nutzes wegen, oder mit Verwaltung Unserer Aempter oder Güter beladen seynd; Gestalten dergleichen Bediente ohne Unsere Special-Concession, nicht einst Vormundschaften übernehmen sollen; Und wann sothane Concession erfolget/ so müssen sie/ wann sie mit Unsern Rechnungen zu thun haben/ besondere Caution verschaffen/ damit die Unmündigen / wegen Unserer Casen Vorgang nichts zu besorgen haben: Wovon oben Lib. I. ein mehrers versehen ist.

Unter diese werden auch gerechnet alle Geistliche Personen, Diaconi und Pfarhern, welche auch mit Vormund- und Pflegschaften wegen des heiligen Ministerii nicht zu beschweren: Sie würden dann in subsidium zu Vormündern den miserabilibus personis gegeben und verordnet. Da sie auch andere Vormund-

mundschaften mit gutem Willen angenommen, mögen sie dabey gelassen werden.

S. II. So mögen sich auch, die vorhin mit dreyen Vormund- und Pflegschafften, oder Curateln, nach denen sie selbst nicht getrachtet, noch gestellet haben, beladen seyn, der vierdten Auflage rechtmäßiglich entschuldigen, unangesehen, obgleich derselben Pflegeschafft eine oder mehr, nicht von minderjähriger, sondern von bethörter, unsinniger, oder anderer gebrechlichen Personen wegen, fürgenommen wäre: Solte aber jemand auch nur eine weitläufftige und sehr mühsame Vormundschaft verwalten, so soll derselbe auch nicht mit der andern, viel weniger mit der dritten oder vierdten Vormundschaft beschweret werden. Dahingegen, da jemandes drey Vormundschaften so geringe wären, daß er die vierdte ohne sonderbare Mühe und mit Ruß der Unmündigen wol verrichten könnte, so soll er derselben sich nicht entbrechen, sondern dazu angehalten werden.

S. III. Also mag sich ein jeder, der solche Leibes- Gebrechlichkeit an sich hat, dadurch er sein selbst Sachen nicht abwarten noch verrichten kan, auch entschuldigen.

S. IV. Ferner werden von solchen Bürden der Vormundschaft und Curatelen auch entschuldiget alle und jede, so zu denen Personen, die ihnen anbefohlen sollen werden, oder derselben Eltern grosse Feindschaft und Haß gehabt, oder noch hätten.

Es hat auch solche Entschuldigung statt, so jemand mit den Unmündigen grosse Feindschaft und Haß gehabt oder noch hätte.

Es hat auch solche Entschuldigung statt, so jemand mit den Unmündigen grosse Irrung und Zwietracht, oder Rechtfertigung etlicher ansehnlicher Güter halber hat, oder denenselben eine ansehnliche Post Geldes schuldig ist, oder auch von ihnen zu fordern hat.

S. V. Also ist auch keiner schuldig einige Vormund- oder Pflegschafft anzunehmen, die künfftig wieder seine Geschwister, oder derselben Kinder dienen oder gereichen möchte.

S. VI. Der über siebenzig Jahr alt, ist einige Vormundschaft oder Curatel anzunehmen auch nicht schuldig. Wie auch die Unmündigen, so ihre ein und zwanzig Jahr noch nicht erreicht haben, zu denselbigen nicht sollen genommen oder gefordert werden.

S. VII. Wie und welcher massen nun jemand zu einem Vormund, Pfleger, Vater, Curatorn oder Verwalter gesetzt und verordnet: Und der hie obbestimmter Exception, Ausrede oder Entschuldigung eine oder mehr hätte, der soll dieselbige in den Städten alsbald, auf dem Lande aber innerhalb vierzehnen Tagen, wann kein legitimum impedimentum darein käme, von Zeit seines empfangenen Wissens, der ordentlichen Obrigkeit, wie sich gebühret, fürbringen, und dieselbe (so daran gezweifelt) probiren und beweisen.

S. VIII. Da auch jemand unfürträgliche Ursachen, oder unrechtmäßige falsche Entschuldigungen fürbrächte, die also ohne Grund der Wahrheit fürkämen, oder angezogen würden, der ist damit keinesweges zu hören: Sondern er soll die aufgeladene Bürde der Vormundschaft oder Curatel, bey Gefahr und Poen der Wiederkehrung alles Schadens, so daraus erfolgen möchte, anzunehmen schuldig

dig seyn. Vor welchen Schaden des verweigerenden Vormundes Güter eben so wol verhasstet seyn sollen, als ob er die Vormundschafft würcklich verwaltet hätte.

ARTICULUS V.

Von Inventarien/ und wie die hinführo von den Vormündern oder Curatoren sollen gemacht und aufgerichtet werden.

§. I.

Der Vormünder Administration und Verwaltung soll, so bald sie beståttet worden, angehen: Und sie darauff für das allererste, über aller ihrer Pfleg-Kinder Güter, die seyn liegend oder fahrend, Schulden, Briefe, Register, und wie es mag genennet werden, ein rechtmäßiges Inventarium auffrichten, und solches nach Ablauf vier Wochen/ von Zeit der Beståtigung bey einer nach Umständen der Personen proportionirten Straffe verfertigt einlieffern/ und in das Inventarium auch einschreiben lassen: Wovon auch die Eltern nicht befreyet seyn.

§. II. Und darin nach gebührlichem Eingang, mit Vermeldung Jahres, Monaths und Tages, auch deren Personen, so bey solchem Inventiren gewesen.

1. Erstlich alle fahrende Haab, und Hausrath, an Zinnen, Messing, und Kupffern Geschirr, so gefunden wird.
2. Folgendts alle Baarschafft an Gelde, Münz-Sorten in specie, und wie hoch eine jede angeschlagen, und was sonst reinliches und zierliches vorhanden, als Kleinoder, Ringe und Silber-Geschirr, von Stück zu Stück zu wägen, und sowol dieses/ als alle übrige schätzbahre Stücke nach Unterscheid derselben von erfahrenen Jubelirern/ Künstlern und Meistern/ auch andern der Sachen verständigen Leuten zu taxiren. Item, an Kleidern, und allerley Gewandt, auch seinen Geråth, Bettgewandt und deren Zugehöre.
3. Weiter allen Borrath, so im Hause, Keller, Speicher, Scheunen und Ställen, an Waaren, Korn und andern Früchten, an Wein, Bier, Meth, allerley Viehe, Heu und Stroh, Behälte und dergleichen gefunden wird.
4. Darnach alle liegende Güter und Immobilien, Haus, Hoff, Acker, Huben, Wald und Wiesen, &c. die seyn gelegen, wo sie wollen, jedes mit seinen Anstossen und zugehörigen Kauff- und andern Briefen, solche Stücke besagend, und darauff die Güldt- oder Rent-Briefe mit ihren Hauptsummen und jährlichen Zinsern.
5. Und dann zum letzten alle Schulden des Verstorbenen, die man ihm, und die, so er hinwieder andern Leuten zu thun schuldig ist, alles ordentlich, unterschiedlich, und getreulich beschriben werden.

Nach allen solchen Einnahmen sollen die Ausgaben gleicher Ordnung nachgesehet werden, Ausgabe an Geld, so auf Gebäude, an Grund und Boden gewendet. Ausgabe an Geld, auf die Pfleg-Kinder gewendet, alles in specie.

§. III.

§. III. Von solchen Inventarien soll den Vormündern eine glaubwürdige Abschrift, unter des Amtes, Stadt, oder Gerichts-Schreibers Handschrift gegeben, und das Original hinter der Obrigkeit in einem sondern Ort verwahrlich, und ingheim gehalten werden.

§. IV. Da auch jemand von der Obrigkeit wegen, zu solchem inventiren adhibiret und genommen, welches in den kleinen Städten nothwendig seyn muß, so sollen sie bey ihren Enden und Pflichten, damit sie Uns verwandt seyn, den Inhalt des Inventarii heimlich halten, und nichts ferner, dann sich im Recht gebühret, eröffnen, welches auch gleichfals von dem vorhergehenden §. 3. zu verstehen.

§. V. Wo sich aber zutrüge, daß zu Zeiten sterbender Läuflte, oder anderer einfällender mercklichen Verhinderung halben, solch inventiren alsbald und in der Zeit (wie obgedacht) nicht könnte fargenommen, welches doch, nach aller Möglichkeit, nicht verzogen werden soll: So ordnen und wollen Wir, daß insonderheit, auch da zu Zeiten noch Stieff-Väter oder Mütter vorhanden seynd, die Kisten und Kasten sambt den Gemächern, darin die Fahrniß lieget und enthalten ist, wol verwahret, beschlossen, verpitschieret, und die Schlüssel biß zur bequemen Zeit, vertrauten gewissen Personen zugestellet werden sollen.

§. VI. Wo aber die Auffrichtung solches Inventarii unterlassen, alsdann wird ein Vormund oder Curator dadurch suspectus, verdächtlich und argwöhnig angezogen, und soll von Uns arbitrariè gestraffet werden. Und wann solches an Uns gebracht wird, so wollen Wir, oder Unsere Amtes-tragende, gewisse Personen abordnen, welche nachmahlen solche confectioem Inventarii zu Werck richten sollen. Und da sich eräuget, daß vor Verfertigung des Inventarii aus der Erbschafft etwas veruntreuet oder unterschlagen, derselbe Vormund soll alsdann ad restitutionem dupli angehalten werden.

§. VII. Wann auch jemand in seinem letzten Willen die Vormündere von Verfertigung eines Inventarii aus gewissen Ursachen befreuet hätte/ soll dennoch die Obrigkeit erkennen/ ob dergleichen Ursache erheblich sey oder nicht/ und die Vormünder nichts desto weniger schuldig seyn/ über des Unmündigen Vermögen eine Specification zu verfertigen/ die sie allenfals jurato bestärcken können.

§. VIII. Und nachdem bishero in Unserm Königreich Preussen vielfältig gespühret, daß in Auffrichtung und Verfertigung der Inventarien, von den Gerichten, Notarien und andern Schreibern, die armen Pupillen mercklich übernommen und beschweret (dahero dann auch mehrentheils zu dero grossen Nachtheil und Schaden dieselbige nicht fortgestellt, sondern unterlassen seynd worden) so wollen Wir dasselbe hiemit gänzlich abgeschaffet, und bey ernstlicher Straffe verbohten haben. Damit aber denselben dannoch hierunter ihre Mühe und Arbeit der Gebühr belohnet werde, und derselben Auffrichtung und Insnuation nicht unterlassen: So ordnen und wollen Wir, daß hinführo kein Stadt- oder Gerichts-Schreiber, Notarius, oder anderer, so zu Fertigung solcher Inventarien erfordert und gebraucht würde, ihm seine Belohnung davon für sich selbst machen noch nehmen, sondern dieselbe durch Unsere Beambten, oder andern statt, und auf ihren Befehlich durch Bürgermeister, Rath, Gerichte, und Schultheiß, nach Belegenheit der Pupillen Nahrung, auch darunter gebrauchter Bemühung, der Billigkeit nach, verordnet werden solle. Doch dergestalt, daß

daß dem Notario oder Schreiber, von jedem Tage, so lange er der Schicht und Theilung beywohnet, Drey Marck vor seine Mühe und Arbeit soll gerechnet werden.

ARTICULUS VI.

Von Erziehung der Unmündigen / und Verwaltung der Vormünder / Pfleger oder Curatorn,

§. I.

S Ann Eltern in ihren Testamenten verordnet / wo / und wie ihre Kinder zu erziehen / und in Kost und Kleidung zu halten / mag ohne erhebliche Ur'ache davon nicht abgegangen werden. Sonsten aber müssen Vormünder davor sorgen / daß die Waisen und Unmündige bey denen im Leben übrig gebliebenen Eltern / und wo diese auch verstorben / bey denen Freunden oder andern ehrbaren und ehrlichen Leuten untergebracht / vernünfftig und Christlich erzogen / und nach der Unmündigen Alter / Stand / Güter und Vermögen / auch Fähigkeit / Trieb und Fleiß / entweder zum Studieren oder anderer Profession und Handwercke gehalten / die aber / so weiblichen Geschlechts seyn / zur anständigen und nützlichen Arbeit angeführet / auch wann sie mannbaahr sind / mit ihrem Willen anständig versorget werden.

§. II. Nachdem nun das Inventarium (wie obgedacht) also auffgerichtet: So sollen die Vormünder oder Curatores die inventirte Nahrung, Haab und Güter, sofern ihrer Pfleg-Kinder Mutter auch verstorben, oder so sie noch im Leben, mit ihren Kindern Schicht und Theilung gehalten, oder sie sich sonst (Schulden halben) der Possession und Besizes begeben und verziehen hätte, in ihre Verwaltung und Pflege nehmen, treulich verwahren, und damit anders nicht, als mit ihren eigenen Gütern umgehen und gebahren.

§. III. Sie sollen auch die Häuser und Gebäude wesentlich erhalten, dergleichen die Güter zu Felde also verwalten, damit sie nicht geringert werden: Oder sonst, da sie es nützlicher zu seyn bedüncket, solche liegende Güter, zu Stadt, Dorff, oder zu Felde, zum nützlichsten sie können, andern verleihen: Und nichts desto weniger fleißig Aufmerckens haben, daß solche Güter von denen, so sie gemiethet oder bestanden, in rechtem Bau und Wesen gehalten, und nicht ausgemergelt werden.

§. IV. Was auch jährlich aus solchen Gütern gefällt, oder einkommt, es sey an Geld, Frucht, Bier, Heu, Stroh oder andern, das sollen sie, die Vormünder, von Jahren zu Jahren: Und dergleichen, was sie auf solche Güter, auch ihre Pfleg-Kinder selbst, sie zu unterhalten, auffwenden und auslegen, eigentlich aufschreiben, oder aufschreiben lassen, damit sie hernach er zu seiner Zeit ihren Pfleg-Kindern gute aufrichtige Rechnung über solches alles thun mögen.

§. V. Die Vormünder aber sollen die fahrende Haab, so den Kindern nicht nützlich und zu behalten unrathsam, als Kleider, überflüssiger, unnöthiger, oder

oder sonst nachgültiger geringer Hausrath: Desgleichen auch das Getreidig, Bier, Obst, und andere Gewächse, zu rechter Zeit, und zu der Kinder besten Nutzen zu verkauffen, und Geld zu machen, Macht haben. Doch daß sie solches, was verkaufft, auch wieviel daraus an Geld gelöst worden, eigentlich verzeichnen und aufschreiben, und den Kindern verwahrlich inne behalten, bis es denselben zu Nutzen an Pension, Gülten oder Renten aufgnugsame Pfände sicher möge angeleget werden, welches längstens über 3. Monat nicht anstehen soll. Sollten dann keine gewisse Leute oder Pfände, darauff der Unmündigen Geld könnte ausgehan werden, verhanden seyn, so sollen die Vormünder solches den Wäysen-Herren, oder jedes Orts ordentlicher Obrigkeit anmelden, und die steril gelegene Gelder von der Obrigkeit versiegelt entweder wieder in Verwahrung nehmen/ oder mit ihrem Pitschaft versiegeln/ und so lange bey der Obrigkeit deponiren/ bis sich sichere Gelegenheit ereignet/ solche auf Zinsen auszuthun. Die Obrigkeit muß aber allen Fleiß anwenden/ die Gelder auf Zinsen auszugeben/ auch wann das Capital auf 100. Thlr. anlänfft/ durch einen öffentlichen Anschlag/ Zettul am Rathhaus/ jedermann ohnentgeldlich zur Wissenschaft zu bringen/ daß dergleichen Gelder/ gegen zureichende Sicherheit/ zum Anlehn vorhanden liegen. Giebt sich innerhalb einem Monat niemand zum Anlehn an/ mag die Obrigkeit das Capital gegen 5. pro Cento dem Vormund anbieten/ und wann er es Lehnweise nehmen will/ auch zulängliche Sicherheit verschaffen kan/ hingeben. Im Fall solche Ansage, Versiegelung oder Deposition nicht geschehe, und die Gelder darüber liegend bleiben, so sollen die Vormünder den Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

§. VI. Aber kein liegend Gut, als Haus, Hoff, Speicher, Garten, Acker, Wiesen, &c. wie gering das auch sey, sollen sie zu verkauffen noch zu versetzen, zu verhypotheciren, oder zu beschweren, Macht haben: Es sey dann zuvor durch die Obrigkeit erkandt, decretiret und zugelassen worden, daß es den Kindern zu veräußern, zu verpfänden, oder zu beschweren nüt und noth sey. Also sollen sie auch zu verkauffen nicht Macht haben dasselbe, was ohne Schaden und Verderben wol behalten werden, als da ist Silber-Geschirr, Edelgestein und Kleinoder und andere dergleichen Sachen mehr.

Und obgleich ein Vater seiner Kinder Güter administrationem hätte, so könnte er doch derselben liegende Güter, sine decreto & causæ cognitione, nicht verändern. Ist auch nicht nöthig, daß die Minderjährigen restitutionem in integrum in diesem Fall suchen oder begehren, sondern der Contract soll an ihm selbst nichtig und kraftlos seyn. Und was hie oben von liegenden Gründen verordnet, solches soll auch in den Erb-Rechten und andern, als Stadt- oder Feld-Dienstbarkeiten, auch denen, so den immobilibus verglichen werden, statt haben.

§. VII. Es ist auch nicht gnug, daß die Vormünder oder Curatores Ursachen, warum sie einen solchen Verkauf zu thun vorhaben, anzeigen: Sondern sie sollen dieselben lauter darbringen und beweisen. Unter den Ursachen aber werden fürnehmlich diese gezehlt, als wann der unmündigen Kinder Güter mit schwerer Schuld beladen, und aus den Mobilien oder fahrender Haabe nicht können bezahlet oder entrichtet werden.

Oder so ein Vater in seinem Testament und letzten Willen verordnet, und

dessen auch Macht hätte, daß ein liegend Stück oder Gut seinen Kindern zugehörig, auf sein, des Testatoris, Absterben sollte veralieniret oder verändert werden.

§. VIII. Würden auch Behausungen, Hof, Feld, Acker, oder dergleichen liegende Güter vorhanden seyn, die schwerlich, und mit Kosten, ohn einigen der Pupillen Nutz zu erhalten, die auch mehr kosten, dann sie fruchten mögen, sonderlich auch so die Kinder noch also jung, daß sie solche noch in langer Zeit nicht selbst bewahren oder verwalten könnten: Solche sollen sie, nach gnugsamer Erkänntniß und darauff erfolgtem Decret oder Zulass, verkauffen, und zu derer besten Nutz anderwärts anlegen.

§. IX. Wir ordnen auch weiter, daß sie, die Vormünder oder Curatorem ihrer Pfliegkinder Güter, weder liegend, noch fahrend, selbst oder durch andere zu kauffen, ohne Gerichtliche Erkänntniß, Decret und Zulassung, nicht Macht haben sollen.

Da aber die Kinder mehr dann einen Vormünder hätten, so mögen der, oder dieselben ihren Mitvormündern und Curatorem, andere geringschätzige schlechte fahrende Habe, so man nicht behalten mag, wol zu kauff geben.

§. X. Würden sie auch, wie vorstehet, in einem oder mehrern in Zeit ihrer administration und Verwaltung nachlässig und brüchig: Und stünde darüber von ihrer Lässigkeit und Säumnüß wegen den Kindern einiger Schade oder Nachtheil zu: Den sollen sie, oder ihre Erben, den Kindern auf der Obrigkeit Erkänntniß wiederum erstatten. Auch was derjenige aus ihnen, den Vormündern, so mißhandelt, nicht vermag, sollen die andern, so ihme zugesehen und solches gestattet, gut machen, und dafür verobligiret und verpflichtet seyn.

§. XI. Es gehöret auch ferner dieses zu eines Vormundes oder Pflieg-Vaters Ambt und Verwaltung, daß er seine Pflieg-Kinder nicht unbeschüzet oder unbeschirmet lasse: Und dahero (wie auch allbereit oben gedacht) seynd ingemein alle Vormünder und Curatores schuldig, die Güter, so ihnen befohlen, mit solchem getreuen Fleiß zu verwalten, den ein jeder guter Haus-Vater in seinen selbst eigenen Sachen brauchet. Darum hat auch ein Vormund oder Curator nicht Macht, an seiner Pflieg-Kinder Schulden, oder andern gegründeten Forderungen etwas nachzulassen, oder einige Minderung durch Thading, Pacta, Transaction, Vertrag, noch aus Gunst zu verleihen, zu gestatten. Was aber unversehen Unglück, Zufall oder Schaden, so inter casus fortuitos gerechnet, anbelanget: Die sollen den Vormündern, oder Curatorem, so sie daran keine Schuld haben, ohne Entgelt seyn.

§. XII. Es seynd aber die Vormünder oder Curatores das, so durch die Vormünder, so vor ihnen gewest, und deren Stelle sie hernach vertreten, gehandelt, zu verantworten nicht schuldig.

§. XIII. Da sichs auch zutrüge, daß die Vormünder oder Curatores von ihrer Vormundschaft oder Curatel wegen, oder im Schein derselben, muthwillige, freventliche Handlung, oder Rechtfertigung fürnehmen, oder üben würden: Die sollen alle darüber aufgelauffene Expens, Kosten und Schaden, für sich selbst tragen, und darzu willkührlich gestrafft werden.

Aber in guten rechtmäßigen Sachen mögen und sollen die Vormünder oder Curatores, von ihrer Pflieg-Kinder wegen, wol agiren und handeln, wo sie auch darin mit Urtheil verlustig würden, mögen sie davon, wie sichs gebühret, appelliren. Dann was aus Muthwillen und Versäumnüß der Vormünder den Unmündigen zu Schaden geschieht, das seynd die Vormünder zu erstatten schuldig.

dig. Darum, wo der Unmündige oder dessen Erben erweisen können, daß durch des Vormunds Unfleiß, Nachlässigkeit oder Versäumniß, die väterliche oder anderweit contrahirte Schulden schwer und unrichtig worden; So ist der Vormund schuldig solche Schulden dem Unmündigen oder dessen Erben zu erstatten, oder solche auf seine eigene Unkosten und Gefahr einzunehmen. Dahingegen, wo der Schuldner zu der Zeit, als ihm solches Geld geliehen worden, gnugsam begütert und geessen gewesen, und käme über Vermuthen in ein solch unversehenes Abnehmen, daß er die Schuld zu zahlen nicht vermöchte, der Vormund auch keines Unfleißes oder Versäumniß hierinnen überführet werden könnte: So kan er für solche Schuld zu haften, und von dem Seinigen zu zahlen nicht angehalten werden, sondern der Unmündige ist schuldig in diesem und dergleichen Fällen sich an die ausstehende Gelder weisen zu lassen.

ARTICULUS VII.

Von Gewalt und Wandlung der Vormünder oder Curatorn.

§. I.

S ist auch ferner in Rechten versehen, daß die Pupillen und Unmündigen ohne Consens und Zuthuung ihrer Vormünder sich würcklich nicht verpflichten oder verpflichten mögen, darbey Wir es denn auch bewenden lassen. Dann in allen und jeden Fällen, daraus einige Obligation oder Verpflichtung, als mit Kauffen, Verkauffen, Miethen, Vermiethen, Beständnissen und andern Handhierungen und Contracten, auch Ausstellung der Wechsel / entstehen möchte, soll eines Unmündigen Handlung, ohne Autorität, Willen, oder Gutheissen der Vormünder, keinesweges statt haben: Sondern alle Obligationes und Verpflichtungen, so die Unmündigen hierin thun, seynd an ihnen selbst nichts und kraftlos. Aber in Sachen und Fällen, darauß ohne Mittel ihr Nutz stehet, und daraus sie gar keinen Schaden zu gewarten haben, als so ihnen etwas verheissen, gegeben oder geschencket, oder sonst remittiret und nachgelassen wird, ist ihrer Vormünder Gegenwart, Consens oder Autorität nicht nöthig: Dann sie für sich selbst ihren Nutz und Frommen fördern mögen. Was ihnen aber im weitesten zu Nachtheil und Schaden gereichen möchte, soll und muß durch die Vormünder allein gehandelt, oder mit ihrer Autorität corroboriret werden.

§. II. Wo ihnen aber von jemand Geld, oder etwas anders geliehen, oder zu behalten gegeben wäre, dasselbe mag von ihnen, noch ihren Vormündern würcklich nicht mehr condicirt, geheischet oder erfordert werden, sie hätten dann dasselbe geliehen oder zu behalten gegebenes Gut noch in ihrer Gewalt: Oder so sie damit dolosè oder betrüglich gehandelt, und solches Betrugs selbst fähig wären, alsdann seynd sie das, so sie also empfangen, wiederzugeben schuldig, dann niemand soll sich mit des andern Schaden bereichern, noch seines geübten Betrugs einigen Genieß empfangen.

ARTICULUS VIII.

In was Fällen sich die Vormund-Curatel und Pflugschaft endet.

§. I.

Sowol in den Käyserlichen Rechten ausdrücklich versehen, daß, so die jungen unumündigen Knaben ihre 14. und die Mägdelein 12. Jahr erreichen haben,

haben, von Stund an die Tutel und Vormundschaft, auch dero aller Ambt, so an der Vormünder statt gesetzt worden seynd, sich endet: Und darnach in ihrem Willen gestanden, forthhin Curatores und Pfleger zu haben, oder nicht: So wollen Wir doch solches durch gegenwärtige Ordnung und Reformation in diesem unserm Königreich Preussen hiemit cassiret und auffgehoben, und es in diesem Fall nachfolgender Gestalt gehalten haben, das nehmlich die adulti, so ihre 14 Jahr erreicht, auch wieder ihren Willen sub tutela & cura ihrer Vormünder seynd, bleiben sollen, bis sie 21. Jahr völlig erreicht haben.

§. II. Jedoch da solche Pflege-Kinder eins oder mehr vor Erfüllung des ein und zwanzigsten Jahres, mit Raht und Willen der nächst-verwandten Freunde und der Vormünder sich verheyrathen, und ehelich bestatten würden: Alsdann soll dasselbe Kind von der Curatel erlediget, auch die Curatores demselben gebührende Rechnung thun, und ihm seinen angehörenden Erbtheil, ohn einige Verlängerung und gefährlichen Aufhalt, einantworten und zustellen. Aber so viel die übrigen Kinder belanget, sollen sie derselben Vormünder, nach wie vor, bis das ihre Zeit auch kommt, bleiben.

§. III. Ingleichen endet sich die Vormundschaft mit dem Tode des Vormundes und des Unmündigen. Und sollen des Vormundes Erben dessen Tod der Obrigkeit alsofort nach der Beerdigung anzuzzeigen schuldig seyn.

ARTICULUS IX.

Von anderer Personen Curatel und Pflegschaften.

§. I.

Wir setzen und ordnen auch weiter, das nicht allein denen Personen, die minderjährig und ihr vollkommenes Alter der 21. Jahr noch nicht erreicht haben: Sondern auch denen, die ihr Haab und Güter unniützlich verschwenden, und ohne werden, desgleichen denen, die ihrer Vernunft beraubet, bethöret, oder unsinnig, oder mit langwieriger betrieffiger Krankheit (morbo fontico) beladen seynd, und sonst allen und jeden, wie auch alten unvernünftlichen, die ihren eigenen Gütern mit Verwaltung nicht fürstehen mögen, sollen Curatores, Vorsorger und Pfleger (unangesehen was Alters dieselben Personen auch seyn) verordnet und gegeben werden.

§. II. Derowegen wo unsere Ambtleute, auch Bürgermeister, Schultheiß, Raht und Gericht, in ihren anbefohlenen Ambtern, Städten, oder Dörffern, gebrechhaftige, unsinnige, oder sinnlose, auch stumme und taube, desgleichen Verschwendere ihrer Nahrung, Haab und Güter, darzu alte unvernünftliche Personen haben, oder sich nachmahls befinden, welche der Vormundschaft und Curatel nöthig, oder die vor sich selbst, oder jemand ihrer wegen begehren würde: Denen sollen sie gleicher Gestalt von Ambtswegen Vormünder, Curatores und Verwalter, und dieselbe, so viel möglich, von ihren nächsten Freunden und Verwandten verordnen, und es sonst mit Wahl, Aufnehmung und Administration ihres Ampts und Befehls allermaßen halten und fürnehmen, wie hie oben von den Pupillen, Wäysen und Minderjährigen gesetzt worden. Jedoch das den alten unvernünftlichen Personen, dieweil sie ihrer Vernunft nicht beraubet, und also für sich selbst oder andere ihr Gut verwalten

walten mögen, keine Vormünder oder Curatorm, dann allein auf ihr Begehren, verordnet werden sollen.

§. III. Da sich auch begeben, daß ein Vater zugeständenes Gebrechens und Mangels halber des Leibes, oder der Vernunft, seinen Gütern und Handlungen nicht mehr fürstehen möchte: In diesem Fall soll sein Sohn, sofern er tüchtig und eines geschickten Wesens ist, vor andern zu einem Verwalter und Curatorm verordnet und gegeben werden. Und diese Curatel oder Pflegschafft eines Unsinningen strecket sich nicht allein auf desselben Güter, sondern auch auf die Person: Darumb soll der verordnete Curator auf den Leib des Unsinningen auch besondern Naht und achtsamen Fleiß haben. Und diese Curatel wehret und bleibet, bis derselbe widerumb zu seiner Vernunft und richtigem Verstande gelanget.

§. IV. Nachdem sich auch begiebet, daß je zu Zeiten einer seine dilucida intervalla hat, und eines ganz geschickten und richtigen Verstandes ist, aber etwan darnach wieder unrichtig oder unsinnig wird: So soll einem solchen ein steter Curator und Pfleger adjungiret und zugeordnet werden, der seinen Leib und Gut, in Verwahrung, Sorge und Verwaltung habe. Wann und so oft aber derselbige unsinnige oder sinnlose, mit unterschiedlicher Abtheilung der Zeit wieder zu seinen Sinnen und Vernunft kommt; Alsdann mag er seiner Haab und Güter, und derselben Administration und Verwaltung, mit Kauffen und Verkauffen, und allem Gewerb, selbst widerumb mächtig seyn. Und so bald dann die Zeit der Unsinzig- oder Unrichtigkeit wieder antritt und kommt: Alsdann soll der verordnete Curator und Pfleger sich seines auff- und angenommenen Amtes der Curatel widerumb unterwinden und gebrauchen.

§. V. Und gleich wie oben gesetzet und verordnet, daß die Vormünder, Tutores, Curatores und Pfleger nicht sollen noch mögen der unminndigen Pupillen und Minderjährigen liegende Stücke und Güter, ohne der Obrigkeit Decret oder Zulass, alieniren, verändern oder verkauffen: Also soll es auch mit den Curatorm und Versorgern der unsinnigen und verschwendischen Personen gehalten werden: Dann die mögen auch nicht derselbigen Güter, ohne Decret und Erkantnis veralieniren, oder jemanden zu Kauffe setzen.

§. VI. So wollen Wir auch, daß ein Mann nicht allein seiner Haus-Frauen ehelicher Vormund sey, und sie allein in Rechtshändeln zu vertreten schuldig, sondern es müsse auch aufferhalb Rechtens in andern ihren Sachen ihr Curator oder Vormund seyn.

ARTICULUS X.

Von den unnützen Haushaltern / Verschwendern ihrer Haabe und Güter.

§. I.

Nachdem es sich zu Zeiten begiebet, auch Uns glaublich angelanget, wie und welcher Gestalt, etliche unnütze Leute, und schädliche Müßiggänger, die kein Dienst noch Handlung haben, ihnen selbst, auch ihren Weib und Kindern zu Verderbung, nicht allein ihre selbst, sondern auch ihrer Weiber und Kinder zugebrachte und ererbete Haab und Güter muhtwillig, bößlich und unnützlich, ohne Maas, mit täglichem auch nächtlichem Spielen, Fressen, Sauf-
Keff

Sauften, und Schwelgen üppiglich hindurch jagen und verthun, eines heut, das ander morgen angreifen und verkauffen, ohne alle Sorge, wie künfftiger Zeit sie, ihre Weib und Kinder, ehrlich auskommen mögen, das Geld verschwendten, also, daß lezt, wann alles verthan, nicht allein Weib und Kinder an Bettelstab gerathen, sondern auch sie selbst nach der Hand auf andere böse Practicken sich legen, daraus allerhand Unglück, Uebel und Aergerniß ingemein zu entstehen pfleget zc.

§. II. Solchem nun vorzukommen und zu begegnen, und damit fürnehmlich allem Uebel, so viel möglich, gewehret, auch Unsere Unterthanen, sambt Weib und Kindern zu ihrer Wolfahrt und Nahrung bey Ehren und häuslicher Wohnung, auch Haab und Gütern bleiben mögen, zc. So ordnen, setzen und wollen Wir, daß man wieder einen solchen unnützen Haushalter und Verschwender auf zweyen Wege handeln, procediren und verfahren möge und soll.

Erstlich auf Klage und Anrufen der gesippen Freunde und Verwandten des Prodigii und Verschwenders: Oder seiner Haus-Frauen, auch anderer, denen solche Prodigalität und Verschwendung zu Verlust berühren, oder ihnen auch solches zu Verkleinerung, Spott und Hohn bey andern Leuten gereichen, darzu, wo die Verschwendung nicht gewehret, zuletzt die Kinder ihnen zu erhalten, und zu erziehen schwer fallen möchte.

Da nun jemand den andern als einen Prodigum, Verthuner oder Verschwender angeben, und in Recht beklagen, auch so viel beweisslich darthun würde, das zur Probation und Erweisung eines Prodigii und Verschwenders gnugsam: Alsdann soll von Unsern Aemptleuten, Bürgermeistern und Richtern, ohne Verzug und fernere Warnung darüber erkannt, und ihme die Administration und Verwaltung seiner Haab und Güter genommen, Curatores oder Pfleger verordnet und gesetzt, auch damit dessen männiglich, der mit ihme zu thun, berichtet und verwarnet, öffentlich an gebühlichen Orten angeschlagen und verkündet werden.

§. III. Da aber zum andern von der Freundschaft und andern Verwandten niemand erschiene, der sich solcher Klage unternehmen wolte, wie dann biß anhero gemeiniglich geschehen: Sollen nichts desto weniger Unser jedes Orts Aemptleute, Bürgermeister und Richter von Aempts und Obrigkeit wegen, für sich selbst, auf solche Personen fleißiges Aufsehen und Aufmercken haben, und da sie hören und erfahren, daß einer das seine dermassen üppiglich und unnützlich zu verschwenden anhöbe: Denselben sollen sie ohn Verzug vor sich bescheiden, mit sonderm Ernst und Fleiß sein unordentlich übel und unnütz Haushalten, böß, ärgerlich Wesen und Leben ihme fürhalten, und darbey verwarnen, von solchem seinem Fürnehmen und verthunischen Wesen abzustehen, sich zu bessern, und ihm selbst, auch seinem Weibe und Kindern forthin, wie sich gebühret, nützlich, wol und erbaulich hauszuhalten, darbey sich wesentlich, bescheiden und geschicklich zu erzeigen, das seine recht und wol, wie ein Haus-Vater vor Gott und allem Rechten schuldig, zu verwalten: Mit diesem Anhang, da er weiter mit seinem unnützen Haushalten verfahren, sich selbst, auch sein Weib und Kinder nicht bedencken würde, daß er gewisslich seiner Verwaltung gänzlich entsetzet, und seinen Haab und Gütern Vormünder verordnet, darzu er Mundtodt gemacht, und nicht desto weniger seines fernern Ungehorsams oder Ubelhaltens wegen gestrafft werden, darnach er sich schicken, recht, weis und wol hauszuhalten solle.

§. IV. Auf solche ernste Warnung, da er nicht weniger in seiner Uppigkeit, Prodigalität und Verschwendung fortzufahren, darbey das seinige gehörter massen zu verthun sich unterstehen würde: Sollen sie denselben für sich wiederumb zum andernmahl erfordern, und neben harter Wort-Straff und Bescheltung, etliche Zeit, nach Gestalt und Gelegenheit der Verschuldung zur Straff in Thurm legen, oder mit anderen Straffen wieder ihn verfahren: Und ihn anders nicht wieder ledig lassen, dann mit diesem Anhange und Verschung, nemlich, daß er zuvor Bertröstung und Bekänntnis thue, sein ärgerlich Wesen, übel und unnützlich Haushalten nachmahls abzustellen, darbey sonderlich der Haab und Güter halb, mit Veränderung in keinem Wege nichts fürnehmen wolle, ohne Wissen und Gutamehen seiner Obrigkeit.

§. V. Und da solche Warnung und Straffe auch nicht verschlagen, sondern der Prodigus und Verschwender in seinem üppigen Thun und Verschwendung fortfahren würde: Alsdann soll ihn die Obrigkeit zu Rechte fürheischen und laden, und nach Darthnung seiner Prodigalität und unnützlich Verschwendung, von derselben, als ein Prodigus und Verschwender erkannt, ihme, wie vorgedacht, Pfleger oder Curatorn gesetzt, und also öffentlich ange schlagen und notificiret, auch da er sich ferner muthwillig erzeigen würde, gefänglich gehalten werden, damit sich männiglich darnach zu richten.

§. VI. Welcher nun also durch Erkänntnis der Obrigkeit, es geschehe gleich aus Richterlichem Ampt, oder auf Klage und Anruffen der Freunde und Verwandten, als ein Prodigus und Verschwender erkläret und ausgerufen: Derselbige soll gänzlich kein Gewalt noch Macht haben etwas zu veralieniren, zu verändern, oder sich zu verbinden in keinerlei Weise noch Wege, ohne Vorwissen und Willen seiner Curatorn und Pfleger.

Da aber einer hierwieder etwas klein oder groß fürnehmen möchte, dasselbige soll kraftlos, nichtig und von Unwürden seyn und gehalten, auch also dafür, in oder ausserhalb Rechts erkannt werden. Jedoch soll ihme, seinem Weibe und Kindern nothwendige Unterhaltung von der Güter Nutzung, so weit sich dieselbe erstrecket, durch die Curatores und Pfleger gereicht werden, wie in andern Vormundschaften bräuchlich, und verordnet ist worden.

§. VII. Wir wollen auch hierin weiters erkläret und geordnet haben, dieweil es fürnemlich den unschuldigen Weib und Kindern zur Wolfahrt reichet, und dem gemeinen Rechten auch Billigkeit gemäß ist, nemlich da ein solcher Mann von der ersten hievor oben bestünnten Warnung und übel Haushalten anzurechnen, hiezwischen wenig oder viel, von des Weibes zugebrachtem oder ererbtem Gut, unnützlich hingegeben, verändert, oder ohne worden wäre, daß zu jederzeit die Fraue und ihre Kinder, ohn einig Entgeldt oder Abgang, frey wiederumb zu erfordern und zu revindiciren Macht und Gewalt haben, darauf der Richter also sprechen, dem Weib und Kindern solche Haab und Güter, lediglich, ohn Beschwer, hierin erkennen sollen: Damit der, so diese Haab und Güter also ungebührlich, wieder Recht an sich gebracht, forthin lernen möge zu sehen, was, und von wem er kauffe oder an sich bringe, und darneben auch die armen Weib und Kinder bey dem ihren und häuslichen Nahrung bleiben.

§. VIII. Würde sich auch zutragen, daß einer ein notorius, kündlicher, offenbarer Prodigus und Verschwender seiner Haab und Güter wäre, so er dann mit einem andern einen Contract und Handlung trifft und eingehet, darinnen eine offenbare Prodigalität und Verschwendung scheinbarlich gesehen, solches aber

von den verwandten Freunden der Obrigkeit angezeigt, und er darum pro Prodigio erklärt würde, soll alsdann derselbige Contract auch unbündig, nichtig und kraftlos seyn, ob gleich solchem Prodigio und Verschwender die Administration und Verwaltung seiner Güter durch ein Decret und Erkänntniß damals noch nicht benommen oder abgestricket worden.

ARTICULUS XI.

Von verdächtlichen Vormündern/ Curatoren und Pflegern.

§. I.

Sie ordnen und wollen, daß alle und jede Vormünder, Curatores und Pfleger, was Personen die gegeben worden seynd, mit grossem Fleiß ihr Ampt verwalten, und dasselbige mit allen Treuen auswarten sollen. Dann da sie darin säumig, argwöhnig, oder verdächtig erfunden würden, als so sie etwas dolosè, mit Betrug unterschlagen, oder entfrembden, oder den Pfleg-Kindern oder der selben Eltern feind wären: Item, so sie sich derselben Güter, ohn Erkänntniß und Decret oder Zulass der Obrigkeit, gefährlich zu verkaufen, zu veralieniren und zu verändern unterständen: Desgleichen, so sie kein Inventarium oder Beschreibung der Güter, die sie in Verwaltung nehmen (wie ob laut) aufrichten: Item, so einer dieselben Personen, so ihm anbefohlen, oder derselben Güter nicht wirt, schützet und vertritt: Um dieser und anderer mehr Ursachen willen, so derselben eine oder mehr auf sie gebracht und erwiesen wird, die Wir auch hiemit in der Obrigkeit und Beambten Ermessen, Arbitrium und Bescheidenheit wollen gestellet haben, so sollen sie als Suspecti von der Vormund- oder Pflugschafft removiret und abgeschafft werden.

§. II. Es mögen aber alle Personen (unter welchen auch fromme, ehr'are und tugendsame Frauen zu zehlen) so ihr mündig Alter erreicher haben, die Vormünder und Curatoren für suspect und untaugentlich anklagen, und sonderlich sollen jedes Orts ordentliche Obrigkeiten für sich selbst von Ampts wegen gebühlich Einsichen und Veränderung fürnehmen, sol che abschaffen, und andere taugentliche an ihre Stelle verordnen.

Wo auch einer solcher massen für suspect und untaugentlich angeklaget wird, soll er der Administration und Verwaltung, bis zu Austrag der Sachen, zu Stund an entsetzet werden, ob er sich gleich zu gnugsamer Caution und Bürgschafft erbieten wolte.

§. III. Und wann einer also von solcher Verdächtlichkeit, Betrugs und Gefahr wegen, so er in solcher befohlener Administration und Verwaltung gebraucht, entsetzet, so wird er dadurch, vermöge der Rechte, infamis, verleumbdet, anrücklich und ehrlos. Wo er aber aus Unverstand, oder versäumlicher Nachlässigkeit (ob negligentiam) etwas übersehen hätte, und darum removiret und entsetzet würde: Soll ihm sol che Remotion und Entsetzung an seinen Ehren unschädlich seyn. Deshalben wollen Wir auch, daß die Ursach, warum die Remotion und Entsetzung fürgenommen, solle durch die ordentliche Obrigkeit und Beambten allewege exprimiret und vermeldet werden. Da aber das nicht geschehe,

schehe, wird präsumiret und vermuthet, daß die Remotion und Entsetzung mehr ex negligentia, aus Unfleiß, als ex dolo, aus Untreu des Vormundes oder Curatorn fůrgenommen sey: Und soll ihme deshalb an seinen Ehren und gutem Nahmen nicht schädlich seyn.

ARTICULUS XII.

Von der Vormünder/ Curatorn oder Pfleger Rechnung.

§. I.

Sie ordnen und wollen, daß alle und jede Vormünder (die seyn gleich durch Verordnung der Testament, oder aus den nechst gesippten Freunden, oder von der Obrigkeit wegen gesetzt) desgleichen auch die Curatores, Versorger und Pfleger ihren Pfleg-Kindern, sonderlich wann dieselben zu ihren Jahren kommen, und das ihre selber zu versorgen und zu verwalten tüglich, dessen auch nothdürfftig seynd, gebührliche Rechnung ihrer vollführter Verwaltung, auch alles ihres Einnehmens und Ausgebens, zu thun schuldig seyn sollen. Dann ohne das können sie sich ihres angenommenen Ampts nicht entladen.

§. II. Und ob aber wol die Käyserliche Rechte wollen, daß die Vormünder, Curatores und Pfleger, in währendem ihrem Ampt, von ihren Pfleg-Kindern, vor dem sie ihre 25. Jahr erreicht, um Rechnung ihnen zu thun nicht ersüchet, noch mit Recht angehalten werden mögen: Jedoch dieweil man befindet, daß solches den Pfleg-Kindern in viel Wege zum höchsten nachtheilig und schädlich, nachdem durch fahrlässige Vormünder, Curatores und Pfleger (welche sich auf solche Käyserliche Rechte destomehr verlassen möchten) oftmahls übel gehalten wird, und sie der Kinder Einkommen in ihren Nutzen gebrauchen, und die unter der Hand oftmahls verthun: Welchen Schaden aber man erst nach ihrem Tode befindet, und zuvor nicht wol wissen hat können. Solchem Unrath und Nachtheil auch fürzukommen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinführo an die Vormünder, Curatorn und Pfleger ohne Unterscheid die Rechnung/ bey 50. Rthlr. Straffe/ jährlich längstens binnen 2. Monath nach Ablauf eines jeden Jahres von Zeit ihrer angefangenen Administration unerfordert an die Obrigkeit einsenden/ und so oft es die andere Freundschaft, oder auch die Obrigkeit, aus bewegenden Ursachen, für nütz und nothwendig ansehen, dieselbige für Unsern hierzu verordneten Ráthen, Amtleuten, Bürgermeistern jedes Orts, oder wem es dieselben befehlen, in Beyseyn der Kinder nechsten Freunde, wo es vonnöhten und begehret wird, abzulegen und zu justificiren schuldig seyn sollen.

Die Obrigkeit bey welcher die Vormunds- Rechnung übergeben / soll selbige nach dem Inventario und sonsten wol examiniren und durchlesen / auch wann die Rechnung weitläufftig / einen geschwornen Calculatorem darzu adhibiren / welchem vor seine Mühe / nach Richterlichem Erkantniß / 3. bis 6. fl. nachdem die Rechnung mehr oder weniger weitläufftig ist / und ein mehreres nicht passiret / auch vor die Abnahme eben so viel genommen werden soll: In denen

denen Aemtern und Amts-Städten aber müssen die Justiz-Bedienten nichts von Papillen nehmen / sondern die Rechnungen an das von Uns in Königsberg etablirte Vormundschafts-Collegium mit ihren monitis einſenden.

§. III. Es soll aber in solchen Rechnungen unterschiedlich, von Jahren zu Jahren verrechnet werden, was sie, die Vormünder, Curatores und Pfleger, eines jeden Jahres aus der Kinder Gütern und annuis redditibus gefallen, eingenommen, in wasserley Weise auch solches geschehen: Auch was sie dagegen jährliches auf dieselben Güter, und die Pfleg-Kinder selber, die zu unterhalten, und mit ihrer Nothdurfft zu versehen, aufgewendet und ausgegeben haben.

§. IV. Was sich alsdann in guter Rechnung befindet, daß sie mehr empfangen und eingenommen, als ausgegeben haben: Oder hinwieder, daß selbe zu Ende einer jedwedern Jahr-Rechnung mit Fleiß verzeichnet und geschrieben werden: Aber in der letzten und endlichen Rechnung, so sie den erwachsenen ihren Pfleg-Kindern selber thun, da sich darin befünde, daß sie die Zeit über ihrer Verwaltung und Administration mehr eingenommen, dann ausgegeben hätten, das sollen sie den Pfleg-Kindern, auff ihr Ansuchen, ohnweigerlich und auff's längste innerhalb 14. Tagen, oder da es aus ehehafften Ursachen so bald nicht wol geschehen möchte, doch innerhalb vier Wochen, nebent Einräumung und Zustellung der Güter, zu liefern schuldig seyn. Und da sie hierin säumig seyn wolten, so sollen sie durch die Obrigkeit und Beambten, auff der Kinder Anruffen, ernstlich darzu angehalten werden.

§. V. Da sich aber auch in guter Gegenrechnung befinden würde, daß sie, die Vormünder, Curatores oder Pfleger, etwas zu der Pfleg-Kinder Nutzen und Nothdurfft expendiret und ausgeleget haben: Dasselbe soll ihnen an ihrer Einnahm in der Rechnung abgezogen: Auch so sich befünde, daß die Ausgabe (jedoch daß sie aufrichtig und redlich verrechnet) die Einnahme übertraffe: So sollen die Pfleg-Kinder ihren Vormündern oder Curatoren dasselbige wiederumb zu erstatten und zu entrichten schuldig seyn. Und ist über das nicht unbillig, auch der Obrigkeit unbenommen, denen Vormündern, welche der Unmündigen Person und Güter wohl beobachtet, sonderlich wann es der Unmündige vermag, und der Vormund seine Geschäfte darüber versäumet, entweder gewisse Salaria zu setzen, oder nach wol abgelegter Rechnung eine ziemliche Belohnung oder Ergehung zu bestimmen, und in die Rechnung bringen zu lassen.

Damit es auch mit der Rechnung desto ordentlicher zugehe / so haben Wir folgendes Formular, wornach dieselbe / mutatis mutandis einzurichten / entwerffen lassen / damit ein jeder sich darnach richten könne.

EX-

Ehr.	gr.	s.	<p>EXTRACT INVENTARII Was bey Schliessung voriger Rechnung noch vorhanden gewesen / und zum weitern Fuß dienen muß.</p>
			<p>I. Capitalia, so außstehen.</p>
1000	—	—	(a) Laut Obligation von N. N. dat. den ... Nov. Anno ... à 5. pro Cent.
100	—	—	(b) Vor verkaufften Pacht Roggen an N. bevorstehende Ostern fällig.
19	12	—	(c) Bey N. wegen empfangener ... laut des Erblassers Handels-Buchs.
250	—	—	(d) Capital, bey N. laut Obligation von ... zu 5. pro 100.
1000	—	—	(e) Bey N. N. de dato zu 6. pro Cent.
3000	—	—	(f) Bey N. N. von dato zu 5. pro Cent.
2000	—	—	(g) Nebst 15. jährigen Zinsen à 5. pro Cent laut Obligation von N. de dato ... so im Con- curs-Process stehen.
7369	12	—	Summa.

2. In Immobilien.

- (a) €€€ Hufen Landes / wovon jährlich 4. Wisp. Roggen fallen.
- (b) Das Gut zu N. so verpachtet jährlich zu 600. Thlr.
- (c) Das dem Curando voraus vermachte Haus zu €€€ so vermietet vor 50. Thlr.
- (d) Noch ein Haus belegen zu €€€€ so aber in schlechtem Stande / und nur jährlich Miethe getragen 15. Thlr. Hat jezo nicht können vermietet werden.
- (e) Vermöge Erbtheilung davon soll Curandus zu €€€€ haben 2. Hufen Landes und eine Wiese / so aber erst müssen ausgeklagt werden.

3. In Mobilien,

So zu verkauffen ist beym Schluß voriger Rechnung nichts geblieben.

Einnahme								
An Bestand mit Retardaten des vorigen Jahres.								
Soll ein- kommen.			Ist einkom- men.			Bleibe Rest.		
Thlr.	gr.	S.	Thlr.	gr.	S.	Thlr.	gr.	S.
100	///	///	100	///	///	///	///	///
An baaren Bestande								
7369	///	///						
An ausstehenden Capitalien.								
An gangbahren Zinsen.								
An Korn-Pacht								
An Pacht vom Gute								
An Haus-Niethe								

Soll ein- kommen.		Anno Einnahme an ausgestandenen Capitalien und andern Activ-Schulden.	Ist einkom- men.	Bleibt Rest.		
Ehrl.	gr. S.		Ehrl.	gr. S.	Ehrl.	gr. S.
1000		Vermöge an des Pflieg-befohlenen Erblas- ser ausgestellten Obligation de da- to den . . . Nov. Anno . . . hat der Debitor N. N. in termino besage der unter der Obligation No. . . . verzeichneten Quittung / bezahlet das Capital	1000			
50		Für jährige Zinsen à 5. pro Cent weiß- halben bisß solche noch bezahlet / die Obli- gation zurück genommen			50	
100		Für im vorigen Jahre verkaufften Pacht- Koggen / der Wisp. zu 25. Ehl. in abge- handelten Zahlungs-Termin, Ostern dieses Jahres / vermöge des Schuldners N. N. drüber ausgestellten . . . lichen Scheins / und dessen drunter befindlichen eigenhändigen Scheins / über die Zurück- gebung des Originals, bey geschehener Zahlung / de dato --- rub. n. ---	100			
19	12	Von N. N. den . . . für empfangene besage des Erblassers Handels- Buch von Anno . . . fol.	19	12		
1169	12		1119	12	50	

			Anno						
Soll ein- kommen.			Einnahme an Zinsen von Capitalien, so ausstehen.	Ist einkom- men.	Bleibt Rest.				
Ehrl.	gr	S.		Ehrl.	gr	S.	Ehrl.	gr	S.
12	12	///	Von 250. Ehl. Capital, so der Erblasser an N. N. laut Obligation rub. N. --- denn --- gegen 5. pro Cent zins- bahr ausgeliehen / und unter denen guten Activ-Schulden / diesem Curando N. N. beyder Theilung den --- Anno --- rub. N. --- zugefallen .				12	12	///
60	///	///	Von 1000. Ehl. Capital, so im abgewi- chenen Jahre / mit Consens des Ma- gistrats zu N. N. gegen 6. pro Cent zinsbahr auff 3. Jahr an N. N. laut Gerichtlicher Obligat. von --- rub. No. --- ausgeliehen / ist in termino bezahlet .	60	///	///			
150	///	///	Von 3000. Ehl. Capital, so gleichfalls mit Consens an N. N. auf dessen Lehn-Gut N. N. vermöge Obligati- on, von --- mit Lehns-Herrn Con- sens vom --- rub. N. ris. . . . gegen 5. pro Cent zinsbahr ausgethan	150	///	///			
222	12	///		210	///	///	12	12	///

Soll einkommen.			Anno		Einnahme-Geld für ver-			Ist einkommen.			Bleibt Rest.			
			Einnahme-Geld für ver-		kaufftes Pacht-Korn.									
Ehrl.	gr.	S.	Ehrl.	gr.	S.	Ehrl.	gr.	S.	Ehrl.	gr.	S.	Ehrl.	gr.	S.
64	///	///												
			Für 4 Wisp. Roggen als die Helffte von der		vermöge Erb-Register von N. N. jähr-			lich fallenden und beyden Brüdern in glei-			chen Theilen zustehenden Pacht/ so nach			
			Markt gedungenen Preis/ besage Con-		tract Markt-Buchs zu N. N. den 20.			Novembr. verkauft			64			
64								64						
			Anno		Einnahme Arrende-Gelder									
			und Haus-Miethe.											
Ehrl.	gr.	S.	Ehrl.	gr.	S.	Ehrl.	gr.	S.	Ehrl.	gr.	S.	Ehrl.	gr.	S.
600	///	///												
			Die Helffte an jähriger Arrende des		Guths N. von --- bis --- vermöge			Contracts de dato --- Anno			---			
			hat der Pächter N. N. in Termi-		no den --- bezahlt			300			300			
50	///	///	An Haus-Miethe/ aus dem diesen Cu-		rando von dem verstorbenen Vater			prælegirte Häuser vermöge Con-			tracts von --- Anno --- ist von N.			
			N. für dieses Jahr gezahlet		50			50			300			
650								350			300			

Anno								
Einnahme Geld für ver-								
kaufte Mobilien.			Ist einkom-			Bleibt		
Soll ein-			men.			Rest.		
kommen.								
Ehle.	gr.	S.	Ehle.	gr.	S.	Ehle.	gr.	S.
<p>Weil alles / was an Mobilien nicht nützlich / verrechnet und erhalten werden können / bey der Theilung an den Meistbietenden verkauft / und in vorige Jahres Rechnung das dem Curando davon gefallene Antheil in Rechnung gebracht / ist in diesem Jahr unter diesen Titul nichts in Einnahme zu bringen</p> <p>An pretiosis, so auff vorhergegangenes Decretum de alienando auch beschene Tax und Subhastation gerichtlich verkauft.</p>								

			Anno						
Soll einkommen.			Einnahme insgemein.	Ist einkommen.			Bleibt Rest.		
Ehle	gr.	pf.		Ehle	gr.	pf.	Ehle	gr.	pf.
			<p>Für eine Mandel Bretter/ so übrig blieben/ als der Boden im Hause eingelegt wor- den/ und den --- Januarii von N. N. verkauft</p> <p>Unter diesen Titul gehören/ was nicht al- les in einem Jahr eingehoben werden kan/ was aber alljährlich erhoben werden soll und kan/ muß jedes in einen besonderen Titul gebracht werden.</p>	4					

Soll bezahlet werden.			Anno 1711	Ausgabe.	Sind bezahlet.	Rest.	
Ehler.	gr.	pf.			Ehler.	gr.	pf.
5	///	///		Den 10. April wegen des nun zu Gelde geschlagenen auf dem Gute N. haftenden einen Lehn-Pferdes für 3. Monat zu N. des Pfleg-Befohlenen Antheil sub N. 1.	5	///	///
5	///	///		Den 6. Jul. eben so viel besage N. 2. . . .	5	///	///
5	///	///		Den 30. Sept. nochmals sub N. 3. . . .	5	///	///
5	///	///		Den 24. Dec. für die letzte 3. Monat/ sub N. 4. . . .	5	///	///
2	///	///		An Sandschoß von der Hube in 3. Quartalen dieses Jahrs laut Quitungen N. 5. 6. 7. . . .	2	///	///
An Passiv-Schulden/ so alle zu specificiren / als :							
315	///	///		(a) An N. N. 300. Rthl. Capital und Interesse à 5. pro Cent vor 1. Jahr	315	///	///
448	///	///		(b) An N. N. 400. Ehl. Cap. und Interesse von 2. Jahr à 6. pro Cent.	448	///	///
212	///	///		(c) An N. N. 200. Ehl. Capit. und Interesse vor 1. Jahr à 6. p. Cent. - -			212
100	///	///		Fixa und Besoldung	100	///	///
50	///	///		Kost-Geld vor den Unmündigen jährlich .	50	///	///
20	///	///		Auff die Kleidung desselben/nemlich ein Kleid			20
8	///	///		An Schul-Geld	8	///	///
2	///	///		An Urkency			2
1177	///	///	Latus		943	///	234

Anno

Soll bezah-
let werden.

Continuatio der Ausgabe.

Sind be-
zahlt.

Rest.

Ehrl.	gr	pf		Ehrl.	gr	pf	Ehrl.	gr	pf
3177	Transp.	943	234
3	16	6	Bücher	3	16	6
20	Professori	20
<p>Wann aber ein Curandus auff Uni- versitäten oder der Reise / succediret an statt vorstehenden von Kostz Geld bis hieher nur ein Titul in der Rechnung. e. g.</p> <p>Ausgabe an Reise-Geldern oder Uni- versitäts-Kosten.</p>									
50	An Bau-Kosten	50
10	Gemeine Ausgabe	10
6	Ausgabe Geld zu belegten Capitalien	6
1266	16	6	Summa	1032	16	6	234

Wann dergestalt die Rechnung eingerichtet/
muß am Ende eine summarische Wie-
derholung aller Titul der Einnahme und
Ausgabe gemacht / geschlossen und der Be-
stand gezogen / oder wenn mehr ausgege-
ben als eingenommen der Vorschuß ange-
zeigt / und mit Jahr und Tages Benen-
nung / wann die Rechnung geschlossen /
von Rechnungs-Führer dieselbe unter-
schrieben werden.

Anno
Nach Abzug der Ausgaben
 bleibt Bestand.

Ehr.	gr.	pf					
			1. Baar				
			2. An ausständigen Capitalien				
			3. An Interessen, wobey jeder Post zu specificiren ist.				
			4. An Pensionen und Revenuen von Im- mobilibus, so gleichfals/wenn verschiedene immobilia seyn/ specificire zu setzen.				

S. VI. Da nun also, wie vorsehet, die Vormünder und Curatores ihren Pfleg-Kindern, oder aber andern, so dazu verordnet, Rechnung gethan, auch darauff ihnen alles, was ihnen gebühret und eigenet, zu ihrem billigen Genügen gelieffert und zugestellet haben: Und demnach ihrer getragenen Tutel und Cura gern wiederumb liberiret und erlediget seyn wollen: So sollen sie sich von ihren Pfleg-Kindern schriftlich quittiren lassen, oder aber sambt ihren erwachsenen Pfleg-Kindern für Uns, oder Unsern Råthen und Beambten, in Städten für Bürgermeister und Rath erscheinen, und daß sie denselben gebührliche Rechnungen und Lieffernunge, deren sie zu frieden und gnüzig seyn, gethan haben, anzeigen.

So dann gedachte Pfleg-Kinder auff Befragung dessen also bekãntlich und gestãndig seynd: So sollen sie, die Vormünder und Curatores, ihrer getragenen Aempter und dervwegen geleisteter Pflicht wiederumb erlassen und ledig gezehlet werden.

S. VII. Da es sich dann auch begeben, daß die Pfleg-Kinder, oder ihr Curator, an den Rechnungen Mangel spüreten, und dafür hielten, als solten die Vormünder nicht alles oder vollkommenlich in Rechnung gebracht haben: Item, daß sie von der Kinder Gütern die Nutzungen eingenommen hätten, oder wie die Rechnung fürbracht, nicht gnugsam oder untüglich wäre, und die Vormünder, Curatores oder Pfleger das nicht gestünden, die Pfleg-Kinder aber vermessen sich solches beyzubringen und zu beweisen, so sollen sie damit zugelassen und gehöret werden.

Der Beweis aber sicheh fürnemlich auff zween Punkten: Zum ersten, daß das Ding, so man begehret, oder in der Klage angezogen wird, von den Nutzungen der Kinder herkommen sey.

Zum andern, daß dasselbe Ding, Haab oder Gut, sey nicht in der Rechnung bestimmt oder gebracht. Mochten aber die Pfleg-Kinder, oder ihr Curator, solches nicht beybringen oder beweisen, und doch Ursachen anzeigen, die gnugsam

sam und erheblich, und dezentwegen die Vormünder bey ihrem Eyde darunter zu befragen, und also begehren ihnen denselben aufzulegen: So soll dem Vormund den Eyd zu thun, aufgelegt werden, dessen er sich auch nicht weigern mag zu schweren, daß er der Kinder Haab oder Gut mit Wissen nicht hinterhalten, sondern getreuliche Rechnung und Darlegung aller der Kinder Haab und Güter und Nutzung, die davon entstanden seyn, gethan habe, und da er nachmahls etwas mehr erfünde, gedächte, oder über kurz oder lang gewahr würde, daß den Kindern gebührt, oder billig zustehen solt, daß er ihnen dasselbe auch getreulich und erbarlich, verschaffen wolle, als ihm Gott helffe und sein heiliges Wort.

§ VIII. Endlich ordnen und wollen Wir auch, daß gemeldter Vormünder oder Curatorn eigene Güter und Nahrung, ihnen, den Pfleg-Kindern, nicht allein, wie oben gemeldet, tacite, sondern auch ausdrücklich und dergestalt verunterpfändet seyn sollen. Im Fall da ein Vormund in seinen Jahrs- oder Beschlus-Rechnungen seinen Pfleg-Kindern nichts schuldig bleiben, und sich in Bezahlung oder sonstn säumig erzeigen würde, daß alsdann Unsere Beambten, oder die ordentliche Obrigkeit allda, denselben Pfleg-Kindern, aus desselben säumigen Vormundes Gütern und Nahrung solchen Mangel zu erstatten, und sich daran vor andern Creditoren, wie lib. I. tit. 49. zu erschen, fürderlich und vollentkömlich zu erholen, verhelffen mögen und sollen.

ARTICULUS XIII.

Von den Curatorn zum Rechten / genannt ad litem.

§. I.

DA sich auch zutragen würde (wie oft geschieht) daß Junge, welche unter ihren 21. Jahren seynd, durch Übersehen gar nicht wären bevormundet worden, oder ihnen die Vormünder und Curatores mit Tode abgangen, und dieselben hätten gegen jemand für Gericht zu klagen, zu agiren oder zu handeln, dieweil sie ihres minderjährigen Alters halben für Gericht zu stehen ungeschickt und unzulässig seynd: So sollen sie einen Curatorem ad litem, das ist, einen Versorger und Vertreter zum Rechten, Gerichtlich zu bitten und zu begehren, unterwiesen und erinnert werden. Da sie dann auch solches thun würden, so soll ihnen derselbige, den sie benennen und begehren, also gegeben werden.

§. II. Gleicher Gestalt, da jemand gegen oder wieder einen solchen Jungen obbestimtes Alters, für Recht zu klagen und zu handeln hätte, welcher nicht bevormundet oder mit Curatorn versehen wäre: So soll er begehren und bitten, daß demselben Jungen ein Curator ad litem verordnet und constituiret werde, und da er solches nicht thun wolte, alsdann soll man demselben durch das Gericht von Amtswegen einen solchen Curatorem zum Kriege oder Rechten geben und verordnen, damit die Nullitates und Nichtigkeiten des Processus und anderer Gefährde verhütet werden. Welchem demnach das Gericht also nachkommen und verfolgen soll, es sey gleich von den Minderjährigen gebeten oder nicht.

§. III. Da aber eine Ehefrau, Wittive oder Jungfrau, so ihre vollkommene Jahr erreicht, ein Testament, donationem mortis causa, oder sonst ihren letzten Willen aufrichten wolte, ist sie einen Curatorem hiezv vor Gericht constituiren zu lassen nicht verbunden, sondern es soll ihr alsdann auch unerachtet der Obrigkeit und des Richterlichen Amts, einen guten Freund zu erbitten, und dessen an statt eines Bevormundes sich zu gebrauchen, frey stehen und zugelassen seyn.

ARTICULUS XIV.

Von den Rechtlichen Klagen / so wegen der Vormund- und Pflegschaften gegeben werden.

§. I.

Die erste Klage, so aus der Vormundschaft entsteht, heißt im Rechten *directa tutelæ actio*, und wird wieder denselben angestellet, der ein Vormund oder Pfleger gewesen, wann nemlich die Vormund- und Pflegschaft ein Ende hat, oder sonst die Zeit derselben verflissen. Und bittet darin der *adultus* zu erkennen und zu sprechen, daß er ihm um alle und jede seiner Eltern verlassene Haab und Güter, was er eingenommen und verhandelt hat, Rechnung zu thun soll schuldig seyn, und alle solche Haab und Güter, so in dem Inventario begriffen, mit sambt auffgehobener Nutzung, zu seinen Händen stelle und folgen lasse.

§. II. Es mögen auch um solche Rechenschaft, und was in dieselbige gehörig, nicht allein die Jungen oder Minderjährige, sondern auch derselben Erben, wieder die Vormünder und *Curatores*, oder derselben Erben, klagen.

§. III. Da sich auch zutrüge, daß jemand eines Unmündigen Sache oder Geschäfte verrichtete, vornehmlich darum, daß der Vormund oder Curator nicht in Gefahr, wegen seiner Administration und Verwaltung, gegen den Unmündigen und Minderjährigen komme: So mag der Vormund oder Pfleger auch diese Klage (zu Latein *actio negotiorum gestorum pro Tutore vel Curatore* genandt), wegen seines Unmündigen oder Minderjährigen anstellen, wann jener, der *negotiorum gestor*, aus solcher Verrichtung noch etwas bey sich hat, oder durch seine Verwahrlosung einiger Schade geschehe.

§. IV. Die *contraria tutelæ actio*, oder Gegenklage wegen der Vormundschaft, *competiret* oder wird gegeben den Vormündern, darum wann der Vormund oder Pfleger dem Unmündigen zum besten etwas auffgewendet: So hat er dasselbe von ihm, vermittelt dieser Klage, wieder zu erfordern. Dann gleichwie die minderjährigen Personen ihre gewesene Vormünder oder Pfleger, der Rechnung und Bezahlung halber, zu beklagen gut Fug und Macht haben: Also herwiederum mögen die Vormünder ihre Interesse, auch ohne Mittel alles das, so sie von ihrer Pfleg-Kinder wegen *expendiret* und ausgegeben, und mit treuem Fleiß verwaltet haben, durch diese gebührliche Gegenklage suchen und fordern.

Gleichergestalt wird auch dem Curatori, Versorger oder Pfleger, eine *Action* wieder den Minderjährigen verstattet, dadurch er sein ausgelegt Geld und Kosten wieder begehren und fordern mag, zu Latein *utilis contraria negotiorum gestorum actio* genandt.

§. V. Da es sich auch zutrüge, daß die Pupillen oder Minderjährigen von ihren gewesenen Vormündern oder Curatoren, noch ihren Erben und Bürgen durch die gebührliche Rechts-Mittel (davon oben gedacht) das ihrige nicht erlangen noch bekommen möchten: Und dieselbige also allesamt und sonder, berührten Abgang an ihren Haab und Gütern nicht zu erstatten hätten: Was dann an demselben noch mangelt, darum soll die Obrigkeit und die Beambten, die solche Vormünder, Curatoren oder Pfleger von Ampts wegen gesetzt und geordnet, so fern dieselbige einige Verwahrlosung oder Schuld in Sachen hätten, und solches über sie erwiesen werden könnte, für die letzte Hülffe und Zuflucht (und also in *subsidium*, dahero sie auch zu Latein *actio subsidiaria* genandt wird) wie sich vom Rechtswegen gebühret, beklaget werden. Dieselbe Obrigkeiten und Beambten, wie auch ihre Erben, sollen alsdann den Minderjährigen Interesse und allen

Scha

Schaden, darin sie dieselben durch versäumlichen Unfleiß gebracht, abzulegen schuldig seyn, je einer so viel als der andere.

§. VI. Und damit die Obrigkeit vor die Unmündige und Minderjährige desto grössere Sorgfalt tragen / auch sich von aller Verantwortung befreien könne / so müssen die Vormundschafft-Bücher in guter Ordnung gehalten / und / wo solche nicht vorhanden / angeschafft / paginiret und darinn verzeichnet werden / Jahr / Monat und Tag / wenn ein Vormund confirmiret / imgleichen der Vor- und Zunahme der Unmündigen und der Vormündere / mit Benennung dieser ihrer Qualität / Profession und Handthierung. Item, ob sie in testamento constituiret / *Tutores legitimi* oder den Unmündigen sonst anverwandt sind: Ob sie auf jemandes Nomination oder vom Magistrat ex Officio verordnet: Ob sie die erste Vormünder oder in die Stelle eines etwa verstorbenen und dimittirten Vormundes angenommen und surrogiret worden / und ob sie eine oder mehr Vormundschafften zu verwalten haben. Diesem Vormunds-Buch / ist hinten nach ein Register über die Nahmen der Unmündigen und Vormünder nach dem Alphabet einzurichten / und die Pagina des Vormunds-Buchs / wo obiges alles verschrieben / bezulesen und zu notiren: Wie dann auch / wenn etwa ein Vormund über geführte Vormundschafft quittiret worden / und was sonst in Pupillen-Sachen erhebliches vorfällt / in solches Buch zu protocoliren ist.

§. VII. Wir wollen und ordnen weiter / daß bey Ablegung der Vormunds-Rechnung allemahl ein Exemplar davon ad acta, und bey dem Inventarien-Buch verbleiben soll / damit man daraus ersehe / ob / und wie die Rechnung abgeleget / und was in residuo geblieben / auch wo die Baarschafft untergebracht oder in Verwahrung kommen: Wer Tutor administrans, oder honorarius sey / und ob er von der Unmündigen Gelde und Vermögen viel in Händen habe oder nicht: Wassen denn einem jeden so den Vormund wirklich creditiret oder zu creditiren gemeinet / aus solchen Vormunds-Büchern / wie sonst bey Gericht aus den Hypothequen-Büchern geschichet / von obigen Umständen / auf Begehren / Nachricht gegeben und glaubwürdige Attestata sollen ertheilet werden; Damit der Darleiher und Creditor sich darnach richten und zu seiner Versicherung benötigte Mesures nehmen könne.

§. VIII. Würde sich auch begeben, daß mehr denn ein Vormund, Curator oder Pfleger geordnet, die nicht beyeinander an einem Ort, sondern unterschiedlichen Gerichten, oder unter frembder Jurisdiction gesessen: Die oder derselben Erben, sollen sämptlich miteinander für einen Richter (*ne continentia cause dividatur*) citiret und geladen, und also nach vollendeter Vormund- oder Pflegschafft mit einer Klage fürgenommen werden.

§. IX. Endlichen so ordnen und wollen Wir, daß vorgedachte *tutela actiones*, sowol die *directa* als *contraria*, innerhalb Jahr und Tag, nach geendeter Vormundschafft, wann sie inner Landes seyn, sollen angestellet werden. Nach Ausgang derselben Zeit aber, soll dieselbe über Jahr und Tag verleschen und aufgehoben, und keiner ferner damit gehöret werden: Wornach sich männiglich zu richten.

ENDE des Andern Buchs.